

ks.
treuhand
experten

ks.
data
werk



ks.info
2020

Nichts in der Geschichte des Lebens ist beständiger als der Wandel

(Charles Darwin)

Editorial	S 2
Personelles	S 4
Sozialversicherungen	S 8
Direkte Steuern	S 13
Mehrwertsteuer	S 20
MWST-Aktualitäten	S 28
Sozialversicherungen A1	S 38
EasyGov.swiss	S 40
Einführung der QR-Rechnung	S 44
Digitalisierung	S 46
Ausflug Mallorca	S 48
Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2019	S 50
Wettbewerb 2020	S 51

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



**Es ist nicht die stärkste Spezies die überlebt,
auch nicht die intelligenteste, es ist diejenige,
die sich am ehesten dem Wandel anpassen
kann...**

Geschätze Damen und Herren

Die Veränderungen anzunehmen ist nicht immer leicht. Wir brauchen vielfach einige Zeit, bis wir uns an das neue Werkzeug, an den neuen Computer oder ans neue Gesetz «gewöhnt» haben.

Wir, als Treuhandexperten, sind nicht gefeit vor dem Wandel. Änderungen bei den Steuern, Mehrwertsteuern, Sozialversicherungen, Rechnungslegung, um nur einige zu nennen, fordern uns täglich. Wir stellen uns dem Wandel! Nicht zuletzt sind wir auch intern einigen Veränderungen «ausgesetzt»:

Wir haben im Jahr 2019 allen Mietern in unserem Bürohaus gekündigt. Somit können wir uns selber ausbreiten und unsere Platzprobleme lösen. Sämtliche Mitarbeiter der ks.datawerk ag werden ab nächstem Jahr im Parterre wirken. Wir sind momentan am Umbauen und freuen uns bereits jetzt über die neuen, komfortablen Platzverhältnisse.

Eine Veränderung gibt es auch in unserer Geschäftsleitung. Ergänzend zu den ergrauten Herren kommt jüngere Verstärkung hinzu! Martin Grüninger arbeitet seit mehr als fünf Jahren bei der ks treuhandexperten ag. Er ist bereits heute in der Kundenverantwortung und viele Kunden kennen Martin bereits.



Als Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer und mit dem DAS FH in Swiss VAT/MWST hat Martin einen prall gefüllten Ausbildungs-Rucksack. Als MWST-Spezialist ist Martin in unserem Betrieb kaum mehr wegzudenken. Wir freuen uns, dass Martin den Schritt in die ks-GL macht und neue Ideen und frischen Wind einbringen wird. Wir gratulieren dir herzlich.

Veränderungen begünstigen nur den, der darauf vorbereitet ist (Louis Pasteur).

Mit unserem ks.info 2020 geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich auf die (gesetzlichen) Veränderungen vorzubereiten. Lesen Sie die für Sie wichtigen Artikel durch, es lohnt sich. Die neue QR-Rechnung, welche ab 30.6.2020, eingeführt wird, benötigt Vorbereitung in Ihrer Software. Das EasyGov kann ihre Arbeit erleichtern, kann das papierlose Büro vorantreiben. Die Lohnabzüge bei der AHV und allenfalls bei der Unfallversicherung müssen angepasst werden und nicht zuletzt wird die STAF «Steuerreform und AHV-Finanzierung» umgesetzt.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Vorbereitung auf die Veränderungen. Unsere Mitarbeiter sind bestens ausgebildet und motiviert, Sie bei sämtlichen Fragen und (Büro-)Arbeiten zu beraten und zu unterstützen.

Wir freuen auf den nächsten Kontakt mit Ihnen!

Beste Grüsse
Andy Fehr

ks.info 2020

Andy Fehr

Partner
Dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Livia Tinner

Am 1. Juni 2019 ist wieder einmal eine Widnauerin zu uns gestossen. Livia hat die Lehre bei der Hans Buff & Co. AG im Sommer 2018 erfolgreich abgeschlossen und konnte nach der Lehre dort weiterarbeiten. In Ihrer Freizeit spielt Livia Unihockey bei den Rheintal Gators. Wir begrüßen Livia herzlich in unserem Team und werden sie nun gründlich in den Job als Treuhänderin einarbeiten.



Julia Meier

Unsere neue Lehrtochter Julia Meier kommt aus Kriessern. ...trotzdem haben wir Sie gut bei uns aufgenommen. Wir wünschen dir, Julia, eine lehrreiche Zeit in unserem Betrieb.



Susanne Rüesch

Noch im Vorjahr konnten wir Susanne zu ihrem 25-Jahr-Jubiläum gratulieren. Nun hat uns Susanne leider verlassen. Sie hat im Jahr 2018 ihren Wohnsitz nach Rorschach verlegt und hat nun eine Stelle im nahen (näheren) Thurgau angenommen. Wir werden weiterhin mit Susanne zu tun haben, da sie bei einem Kunden von uns arbeitet. Wir wünschen dir, liebe Susanne, alles Gute. Wenn du wieder mal eine Stelle im Rheintal suchst, nehmen wir dich gerne wieder bei uns auf!

Personelles



Simone Seitz

Im August hat unsere Simone Segmüller ihren Markus geheiratet und grad auch seinen Nachnamen angenommen. Sie heisst jetzt Simone Seitz. Wir gratulieren euch herzlich zur Heirat und wünschen euch alles Gute.



Thomas Lüchinger

Bei der ks datawerk ag hat's Nachwuchs gegeben. Am 7. Mai 2019 sind Denise und Thomas Lüchinger Eltern von Jana geworden. Wir gratulieren euch herzlich und wünschen euch viele schöne Stunden mit Jana und vor allem auch ruhige Nächte.



Stefan Hutter

Ich kann mich noch gut erinnern als Stefan Hutter bei uns angefangen hat zu arbeiten. Als Steuerbeamter vom Kant. Steueramt St. Gallen kommend war er nun auf einmal auf der Gegenseite tätig. Er hat den Übergang bekanntlich sehr gut gemeistert und wir alle gratulieren unserem allseits beliebten Personalschef zu seinem 15-Jahr-Jubiläum. Er hat von uns eine kleine Toblerone (4,5 kg) mit seinem Namen drauf erhalten. Böse Zungen behaupten, die Schoggi sei in kurzer Zeit verspeist worden.



Sjlea Hutter

Von Sjlea können wir einiges berichten! Im Frühling 2019 konnte Sjlea die Prüfung zur «Fachfrau im Finanz-

und Rechnungswesen» erfolgreich abschliessen. Wir gratulieren dir ganz herzlich. Zudem feierte Sjlea am 1. Mai das 5-Jahres-Jubiläum. Wir danken dir herzlich für deinen grossen Einsatz für unsere Firma.



Martin Grüninger

Bereits letztes Jahr konnten wir von Martin Grüninger berichten. Er hat damals erfolgreich seine ersten beiden Semester MWST-Studium mit dem Titel «DAS FH in Swiss VAT / MWST» abgeschlossen. Inzwischen hat Martin die Masterarbeit geschrieben und wartet nun noch auf die Bewertung der Arbeit. Im Weiteren konnte Martin am 1. Oktober das 5-Jahr-Jubiläum feiern. Herzliche Gratulation!

Martin Grüninger neu Partner bei der ks treuhandexperten

Ab 1. Januar 2020 wird die Partnerstruktur bei der ks treuhandexperten ag mit dem Widnauer Martin Grüninger verstärkt. Er nimmt auch Einsitz im Verwaltungsrat – dieser wird damit auf fünf Personen erweitert. Martin Grüninger arbeitet bereits seit Oktober 2014 bei den ks treuhandexperten,



ist dipl. Betriebsökonom FH und dipl. Wirtschaftsprüfer. Er lebt mit seiner vierköpfigen Familie in Widnau und ist in der Freizeit in verschiedenen Rheintaler Vereinen aktiv.

Martin Grüninger, vor fünf Jahren haben Sie Ihre Arbeit bei den ks treuhandexperten begonnen. Wie sind Sie zu diesem Job gekommen?

Es war ein glücklicher Zufall. Als Vorstandsmitglied des Unihockeyvereins rheintal gators war ich für den Bereich Finanzen mitverantwortlich und kam so in Kontakt mit Patrick Blättler, der bereits Partner bei der ks treuhandexperten ag war. Ich hatte damals gerade meine Stelle bei einer Revisionsgesellschaft angetreten und die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer gestartet. Bei einem Unihockey-Termin, den ich mit Patrick Blättler im Büro von ks hatte, fragte er mich wie aus dem Nichts: «Willst Du eigentlich auch mal in einem guten Unternehmen arbeiten, zum Beispiel bei uns?»

Da hat er Sie schön überrumpelt.

Ja, ich war zuerst natürlich irritiert, aber dann auch interessiert. Die Sache ging mir nicht mehr aus dem Kopf. In den Sommerferien klingelte dann mein Handy - es war Patrick Blättler. Kurz vor seiner Abreise in den Schottland-Urlaub teilte er mir mit, dass mich die Geschäftsleitung gerne kennenlernen und zu einem Nachtessen einladen möchte. Ich sagte zu und so nahm alles seinen Lauf. Heute kann ich sagen: es hätte nicht besser kommen können.

Jetzt werden Sie Mitinhaber und Mitglied des Führungsteams; was reizt Sie an dieser Aufgabe?

Ich freue mich sehr darauf, zur Geschäftsleitung zu gehören. Denn so kann ich mehr Verantwortung übernehmen und vor allem bei der Zukunftsgestaltung unserer Firma mitwirken. Als «Rookie» in der Chef-Etage werde ich mich ganz neuen Herausforderungen stellen. Zum Glück kann ich auf die Erfahrung von vier kompetenten Partnerkollegen zählen und so hoffentlich schnell in die neue Aufgabe hineinwachsen.

Ändert sich durch ihre Zugehörigkeit zum Führungsteam etwas an Ihrer täglichen Arbeit?

Ich denke kaum. Natürlich werde ich jetzt an den monatlichen Sitzungen teilnehmen und daraus resultierende Aufgaben zu erledigen haben. Daneben bleibe ich aber – wie alle anderen GL-Mitglieder – in der Kundenbetreuung tätig. Das heisst, ich werde mich wie bisher für unsere Gesellschaft und damit für die Kunden ins Zeug legen. Mir gefällt diese Arbeit auch sehr gut.

Sie haben sich kürzlich mit einem Nachdiplomstudium (MAS FH in MWST/VAT / LL.M. VAT) zum Mehrwertsteuerspezialisten ausgebildet. Braucht es dafür ein Studium?

Es bringt auf jeden Fall viel, denn die MWST ist eine faszinierende, aber komplizierte Steuer. Laut «Lehrbuch» soll sie ja vollumfänglich von den Endkonsumenten getragen werden müssen. Vom Prinzip her wäre es also eine sehr einfache Steuer. Aber das ist überhaupt nicht der Fall, denn gesetzlich sind viele Systembrüche eingebaut. Das geflügelte Wort vom Teufel, der im Detail steckt, gilt für die MWST in höchstem Masse.

Was gefällt Ihnen grundsätzlich an der Arbeit im Treuhandwesen?

Dass es in unserer Branche so vielfältige Themenbereiche zu beurteilen gilt. Die Arbeit ist abwechslungsreich und fordernd. Man muss immer am Ball bleiben und alles geben, um den Kundenbedürfnissen gerecht zu werden. Nicht umsonst lautet eines unserer Mottos «Know-how macht sich bezahlt».



Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind:

- AHV-Beiträge steigen um 0.3% - Arbeitnehmer tragen 0.15% und Arbeitgeber 0.15%, Selbständigerwerbende tragen die gesamte Anpassung
- Erhöhung der Kinderzulagen/ Ausbildungszulagen (kantonal)

Lohnabzüge

Die AHV-Beiträge steigen um 0.3%. Für Arbeitnehmer bedeutet dies eine Erhöhung des Abzuges von 0.15%. Die Arbeitgeber leisten ebenfalls 0.15%. Die restlichen Beitragssätze (IV/EO/ALV) werden auf das Jahr 2020 nicht verändert. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt.

Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2020	(bisher)
AHV/IV/EO	5,275%	5,125%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0.50%
<small>(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)</small>		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Bei den Selbständigerwerbenden wird der Mindestbeitrag von CHF 482 auf **neu CHF 496** erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende bleibt wie im Vorjahr bei CHF 56'900 – die untere Einkommensgrenze bleibt ebenfalls unverändert bei CHF 9'500. Die Beitragssätze werden jedoch angepasst – der Mindestbeitrag liegt neu bei 5.344% und der maximale Beitrag bei 9.95%.

Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt **neu ebenfalls CHF 496**. Der jährliche Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt **neu CHF 24'800**.

Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung wird von CHF 922 auf **neu CHF 950** erhöht. Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'050 auf **neu CHF 23'750**.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2020	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'500	9'500
Obergrenze Beitragsskala	56'900	56'900
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	496	482

Nichterwerbstätige	ab 1.1.2020	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	496	482
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	24'800	24'100

Freiwillige AHV/IV	ab 1.1.2020	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	950	922
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'750	23'050

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen/Ausbildungszulagen werden – in den Kantonen SG, AI – angepasst auf **neu CHF 230 bzw. CHF 280**.

Der Kanton Thurgau belässt die Kinderzulagen/Ausbildungszulagen auf dem gesetzlichen Minimum.

Kanton	ab 1.1.2020 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	230/280	200/250
Appenzell I.Rh.	230/280	200/250
Appenzell A.Rh.	Noch offen	200/250
Thurgau	200/250	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr. Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

AHV	ab 1.1.2020		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'185	2'370	1'185	2'370
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'555		3'555
Witwenrente	948	1'896	948	1'896
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		85'320		85'320
Koordinationsabzug		24'885		24'885
Koordinierter Lohn	3'555	60'435	3'555	60'435
Eintrittsschwelle		21'330		21'330
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'826		6'826
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 34'128		maximal 34'128

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2020		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1% belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.



direkte steuern.

Direkte Steuern

Stefan Hutter

Partner
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Betriebsökonom HWV/FH



Schwerpunkt im ks Info bei den direkten Steuern bildet nochmals die Steuervorlage «SV 17» bzw. dessen Nachfolgeprojekt «STAF». Am 19. Mai 2019 haben wir über die Vorlage abgestimmt und die Vorlage mit gut 66 % Ja-Stimmen-Anteil angenommen. Die ganze Unternehmenssteuerreform ist umfangreich; wir konzentrieren uns im Folgenden auf deren Auswirkungen im nahen Jahr 2020. Änderungen für die Steuererklärung 2019 fassen wir am Schluss des Beitrages kurz zusammen.

STAF / Umsetzung 2020 (Kantone)

Die wichtigsten und aktuellsten Änderungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform sind:

- **Steuersatzsenkungen von 2019 auf 2020**

Die Reduktion von Steuersätzen und/oder Steuerfüssen auf das neue Jahr bringt im interkantonalen Vergleich eine Angleichung der Steuerbelastungen. Im Vergleich zum 2019 senken die Kantone im Zuge der STAF-Umsetzung die Steuerbelastungen auf das kommende Jahr teilweise wesentlich. Überblick (Steuerbelastung nach Steuern inkl. Bundessteuern):

Kanton	Neu 2020	2019	Vergleich Steuersatz (Einfache Steuer)
St.Gallen (ganzer Kanton)	14,5%	17,6%	Neu: 2,8% Alt: 3,6%
Thurgau (Frauenfeld)	13,4%	16,4%	Neu: 2,5% Alt: 4,0%
Appenzell AR (Herisau)	13,0%	13,0%	Keine Anpassung
Appenzell AI	12,6%	14,1%	Neu 4,5% mit Dividenden 4,0% = 11,5% Belastung Alt: 4,0%
Zug	12,0%	11,5%/ 14,6%	Neu einheitlicher Steuersatz
Zürich (Zürich)	20,7%	20,7%	neu: 6% ab 2023 neu: 7%, ab 2021 Alt: 8%

Daneben sind Anpassungen (meist Entlastungen) bei den Kapitalsteuern vorgesehen. In den meisten Kantonen wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet, sodass am Ende – bei genügend Gewinn – keine Kapitalsteuer geschuldet ist. Im Kanton Appenzell AR wird weiter neben der Gewinnsteuer auch die Kapitalsteuer (Mindeststeuern) erhoben.

Aufgrund der Steuersatzsenkungen ist es angezeigt, nicht ungewollt Reserven im Abschluss 2019 aufzulösen und zu versteuern. Die steuerlich maximalen Rückstellungen (z.B. Delkredere, Garantie) sind unbedingt auszuschöpfen. Eine spätere Auflösung erfolgt in den meisten Kantonen zu einem tieferen Steuersatz (siehe Tabelle). Die Jahresabschlüsse 2019 können zusätzlich durch Sofortabschreibungen (auf Investitionen), Einzahlung in Arbeitgeberbeitragsreserven oder andere steuermindernde Massnahmen optimiert werden.

• **Anpassung Teilbesteuerung Dividenden auf 2020**

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform «STAF» wird die mit der Unternehmenssteuerreform vom 2008 eingeführte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung teilweise wieder aufgehoben. Hierbei geht es um die Teilbesteuerung von Dividenden. In dieser Hinsicht erhöht sich die Steuerlast für das kommende Jahr 2020. Überblick und Vergleich Teilbesteuerung von Dividenden:

Kanton	Entlastung neu	Entlastung alt	Art der Entlastung
St. Gallen	30%	50%	Neu Teilbesteuerung, alt: Teilsatzverfahren
Thurgau	40%	40%	Teilbesteuerung
Appenzell AR	40%	40%	Neu Teilbesteuerung, alt: Teilsatzverfahren
Appenzell AI	60%!	60%	Teilbesteuerung
Zug	50%	50%	Keine Änderung
Zürich	50%	50%	Anhebung Teilbesteuerung auf 60% im 2023

Der Kanton Appenzell AI möchte bei einer Entlastung von 60% bleiben, obwohl dies vom Steuerharmonisierungsgesetz her nicht möglich ist. Bei den Bundessteuern beträgt die Entlastung ab 2020 neu 30% (bis 2019 = 40% Teilbesteuerung).

In den Kantonen mit einer Erhöhung der steuerbaren Quote auf Dividenden und geldwerten Leistungen (z.B. St. Gallen) lohnt sich eine Ausschüttung mittels Dividenden im Jahr 2019. Es ist darauf zu achten, dass geplante Dividenden z.B. mittels ausserordentlicher Generalversammlung noch im Jahr 2019 fällig werden.

- **Abschaffung Steuerprivilegien (Holding-, Domizilgesellschaft, gemischte Gesellschaften)**

Der Kern der Unternehmenssteuerreform ist die Aufhebung der steuerlich privilegierten Gesellschaften und deren Überführung in die ordentliche Steuerbelastung.

Je nach Kanton sind verschiedene Massnahmen geplant, wie bisher – im Zeitraum der steuerlichen Privilegierung – gebildete stille Reserven steuerneutral aufgedeckt werden können. Der Bestand an stillen Reserven (z.B. Goodwill) kann in den Folgejahren (5/10 Jahre) mittels Abschreibungen oder via Sondersatz (z.B. Kanton St.Gallen mit 0,5% einfache Steuer) steuermindernd geltend gemacht werden. Damit wird die Steuerlast von Holding- oder Domizilgesellschaften in einer Übergangsphase gemildert. Nach Ablauf der Übergangsphase unterliegen diese Gesellschaften der üblichen Steuerlast. Dieselben Möglichkeiten und Steuerfolgen treten zukünftig auch beim Zuzug oder Wegzug aus dem Ausland ein.

Die Aufdeckung stiller Reserven muss in den meisten Kantonen mit der Steuererklärung 2019 geltend gemacht werden. Es liegt an den Steuerpflichtigen, mögliche stille Reserven festzuhalten und deren steuerliche Anerkennung zu beantragen.

In vielen Fällen geht es um Holding-Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich das Halten von Beteiligungen ist. Bei reinen Holdinggesellschaften ist nichts zu unternehmen, denn die zukünftigen Erträge aus Beteiligungen oder Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen sind mittels Beteiligungsabzug freigestellt. In der Folge können mögliche stille Reserven auf Beteiligungen gar nicht geltend gemacht werden. Dies gilt z.B. nicht für Wertschriften, deren stille Reserven beantragt werden müssen.

Weitere Massnahmen bzw. Ersatzmassnahmen werden ab 2020 eingeführt. Die Kantone sind laut der Bundessteuer-Gesetzgebung (innerhalb von Grenzen) frei in deren Ausgestaltung. Wir haben im letzten Jahr über die verschiedenen Massnahmen berichtet. Die kantonale Ausgestaltung zeigt folgende Übersicht in der Ostschweiz:

Kanton	1. F&E Zusatzabzug	2. Patentbox	3. Entlastungs-begrenzung	4. Ermässigung Kapitalsteuer
St. Gallen	40%	50%	mind. 60%	100% gem. Ziffer 4 (neu 0,2‰)
Thurgau	30%	40%	mind. 50%	90% gem. Ziffer 4
Appenzell AR	50%	50%	mind. 50%	100% gem. Ziffer 4
Appenzell AI	Offen	Offen	Offen	Offen
Zug	50%	90%	mind. 30%	98% gem. Ziffer 4
Zürich	50%	90%	mind. 30%	90% gem. Ziffer 4

1. Forschungs- und Entwicklungsabzug

Zusatzabzug in Prozenten vom F & E Aufwand im In- oder Ausland bei eigener oder beauftragter Forschung. Ausgangsgrössen sind: Personalaufwand oder 80% der Auftragsforschung. Zu den F & E Aufwänden zählen die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation laut dem entsprechenden Bundesgesetz.

2. Patentbox

Entlastung von Erträgen aus der sogenannten Patentbox. Es qualifizieren nur Erträge aus anerkannten Patenten für diese Entlastung. Die Bedingungen und die Berechnung für privilegierte Erträge aus Patenten sind anspruchsvoll. Ausserdem sind in einigen Kantonen bei Eintritt die bisher geltend gemachten F & E Aufwendungen einmalig und voll zu versteuern.

3. Entlastungsbegrenzung

Die gesamte steuerliche Ermässigung (F & E Zusatzabzug, Patentbox und Abschreibungen aufgrund Step up) dürfen die Mindestbesteuerung nicht unterschreiten (in Prozenten des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung)

4. Kapitalsteuer / Ermässigung

Sämtliche Werte aus Beteiligungen, konzerninternen Darlehen und für die Patentbox qualifizierende Immaterialgüterrechte werden anteilmässig oder zu 100% vom steuerbaren Kapital abgezogen.

Der Kanton ZH kennt zudem einen Abzug für die Eigenfinanzierung (Finanzierungsaufwand als Abzug vom steuerbaren Gewinn). Für diesen Abzug berechtigen die Steuersätze in den Kantonen SG, TG, AR und AI nicht.

Die Unternehmenssteuerreform ist weitreichend. Nebst den bisher beschriebenen Anpassungen müssen zusätzlich folgende Neuerungen beachtet werden:

- Transponierung: Wegfall der 5% Billigkeitsgrenze
- Einschränkungen bei den Kapitaleinlagereserven für börsennotierte Gesellschaften
- Anpassung bei der pauschalen Steueranrechnung
- Weitere finanzpolitische Massnahmen bis hin zur Zusatzfinanzierung der AHV

In einigen Kantonen ist wegen der kurzfristigen Umsetzung, der Gesetzgebungsprozess noch nicht abgeschlossen. Zudem sind angekündigte Verordnungen des Bundes zu einzelnen Neuerungen noch nicht publiziert. Allfällige Änderungen oder Praxisänderungen bleiben deshalb vorbehalten.

Als Folge der unterschiedlichen Regelungen zum steuerbaren Gewinn lassen sich die Kantone kaum mehr direkt untereinander vergleichen. Ein Kanton mit tiefen Steuersätzen kann beispielsweise unattraktiv für eine Patentgesellschaft werden je nach Ausgestaltung der Patentbox und der Entlastungsbegrenzung. Zuletzt wird

die Steuerausscheidung für interkantonal tätige Unternehmungen eine neue Herausforderung darstellen. Vermutlich wird es nötig werden, für jeden einzelnen Kanton separat den steuerbaren Gewinn zu berechnen und die Steuererklärung auszufüllen. Mit der vorliegenden Steuerreform bewegen wir uns weit weg von einer Harmonisierung der Steuern in der Schweiz und von Vereinfachungen (z.B. Verwendung der Steuererklärung des Sitzkantons für andere Kantone).

• Soziale Ersatzmassnahmen STAF

Zu guter Letzt werden in den Kantonen ganz verschiedene steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Ersatzmassnahmen zu Gunsten der natürlichen Personen umgesetzt. Die Ausgestaltung in den Kantonen ist sehr unterschiedlich; eine Übersicht ist schwierig. Meist geht es um folgende (geplante oder verabschiedete) Änderungen:

- Erhöhung Versicherungsprämien und Sparzinsenabzug
- Erhöhung Kinderfremdbetreuungsabzug
- Erhöhung Kinderabzug oder neu Steuergutschriften für Kinder oder
- Erhöhung Ausbildungszulagen.
- Erhöhung Familienzulagen
- Usw.

Wir verweisen auf die Änderungen in den Wegleitungen zur Steuererklärung 2020 in den verschiedenen Kantonen.

Abzug Rückbaukosten mit Ersatzbau

Bei der Bundessteuer wie auch in

allen Kantonen werden ab dem Jahr 2020 sogenannte Rückbaukosten (Abbruchkosten) im Hinblick auf einen Ersatzneubau als Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig.

Die Rückbaukosten müssen separat im Formular Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Zu den Rückbaukosten zählen insbesondere Kosten aus dem BKP SN 506 500; sie umfassen:

- Demontagekosten
- Abbruchkosten
- Abtransport
- Entsorgungskosten

Der Ersatzbau muss innerhalb von 2 Jahren auf dem gleichen Grundstück erfolgen. Ausserdem muss das Gebäude eine gleichartige Nutzung wie das Abbruch-Objekt aufweisen.

Energiespar-Investitionen / Vortrag auf neues Jahr

Neusind ab dem Jahr 2020 Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gemäss Liegenschaftsverordnung des Bundes sowie die Rückbaukosten mit Ersatzbau auf maximal 2 nachfolgende Steuerperioden übertragbar.

Damit entfällt die bisherige Aufgabe, die teilweise hohen Kosten für Energiesparinvestitionen geschickt auf mehrere Jahre zu verteilen, um ein allfällig negatives Einkommen zu vermeiden. Übersteigen die abzugsfähigen Energiesparinvestitionen und Rückbaukosten das steuerbare Einkommen erfolgt ein Übertrag auf

das nächste ansonsten auf das übernächste Steuerjahr.

Systemwechsel Besteuerung selbstbewohntes Wohneigentum (Ausblick)

Dahinter versteckt sich nicht weniger als die Abschaffung des unliebsamen Eigenmietwertes für das Wohneigentum am Wohnsitz des Steuerpflichtigen. Dagegen soll bei Zweitliegenschaften oder Einliegerwohnungen (Ferienwohnungen oder vermietete Liegenschaften) weiterhin der Eigenmietwert oder die Mietzinseinnahmen zur Besteuerung gelangen.

Im Zuge der Abschaffung des Eigenmietwertes müssten auch die teilweise neu eingeführten Abzüge für Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie für Energiesparmassnahmen (wieder) abgeschafft werden. Bei den Bundessteuern würden die gesamten Liegenschaftskosten wegfallen; die Kantone können dagegen gewisse Abzüge weiter zulassen.

Zuletzt würde auch je nach Ausgestaltung der Abzug für Schuldzinsen (teilweise) wegfallen. Ein sogenannter Ersterwerbberabzug liese noch bestimmte Beträge zum Abzug zu.

Die Folgen aus der Abschaffung wären weitreichend, würden doch Eigenheimbesitzer ihre selbstgenutzten Wohnhäuser oder Wohnungen unbedingt noch vor dem geplanten Wechsel versuchen zu renovieren oder

umzubauen und damit die Kosten von den Steuern abzuziehen. Gleichzeitig würde die (teilweise) Abschaffung des Schuldzinsenabzuges vermutlich zu einer sukzessiven Rückzahlung von Hypotheken führen.

Die Kommission WAK des Ständerates hat nun nach der ersten grossen Euphorie das Geschäft an den Bundesrat zurückgewiesen um eine weitere Stellungnahme vorzubereiten. Das Ausmass der Vernehmlassung zum geplanten Systemwechsel war immens. Zurzeit ist der Systemwechsel und dessen Inkrafttreten wieder völlig offen.

Nebst den vorstehenden grundlegenden Neuerungen ab den Folgejahren sind für die Steuererklärung 2019 einige, weit weniger gewichtige Änderungen zu berücksichtigen. Neben verschiedenen Praxisänderungen sind folgende Gesetzesanpassungen ab 1.1.2019 in Kraft getreten:

Bund (alle Kantone)

- Geldspielgesetz: neue Besteuerungsregeln für Gewinne aus Geldspielen (Lotterien)
- Anpassung Rückerstattung Verrechnungssteuer (Gesetzes- und Praxisänderung): Aufhebung der Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs bei fahrlässiger Nichtdeklaration

Kanton St. Gallen

- Erhöhung der Kinderabzüge
- Erhöhung des Abzuges für Kinderbetreuungskosten

- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, Gewinne bis CHF 20'000 sind steuerfrei
- Proportionaler Gewinnsteuertarif für die übrigen juristischen Personen

Kanton Thurgau

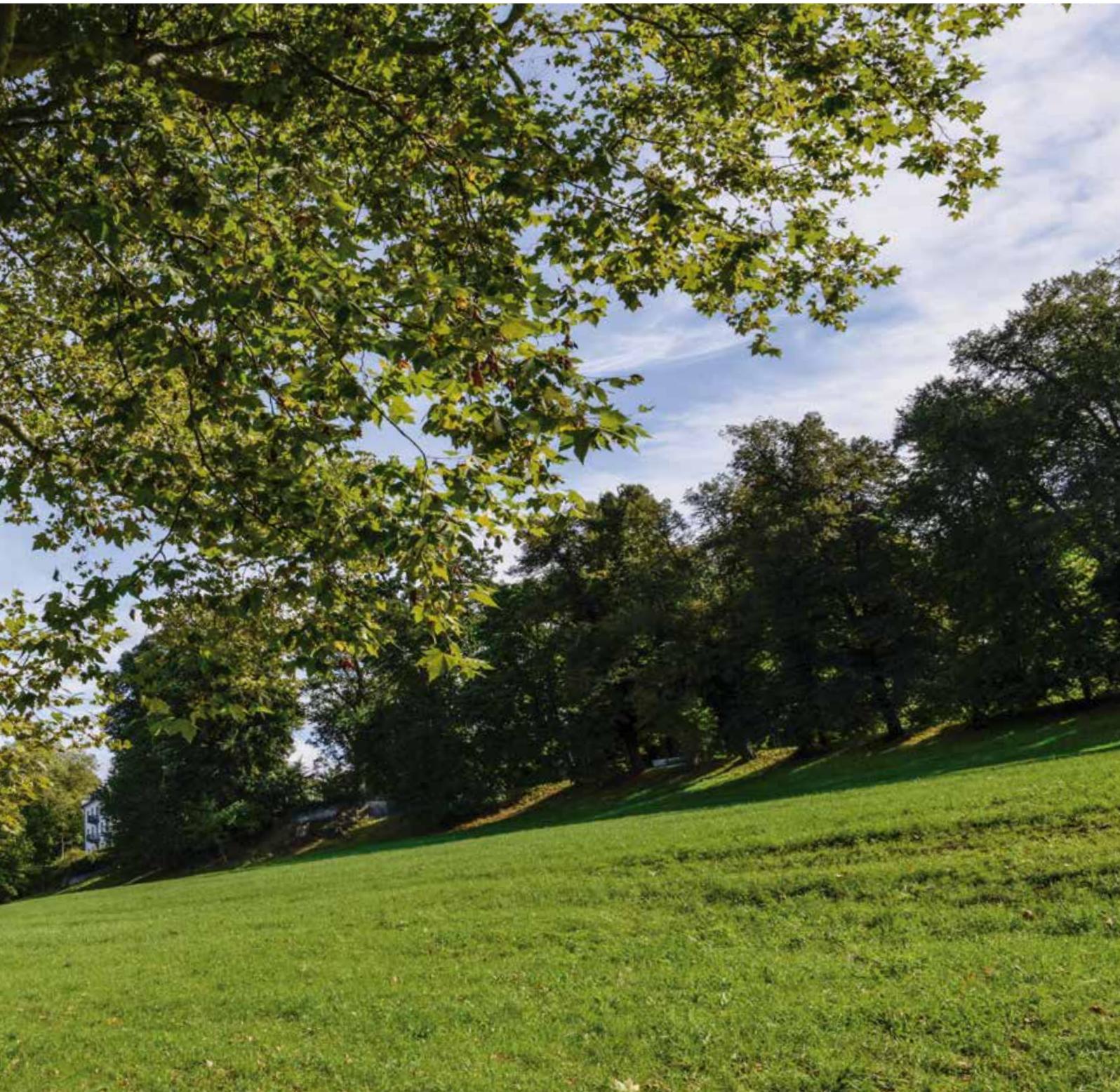
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, Gewinne bis CHF 20'000 sind steuerfrei
- Kapital- und Rentenversicherungen mit Rückkaufswert unterliegen neu generell der Vermögenssteuer

Kanton Appenzell (AR)

- Verschiedene Anpassungen an das geltende Bundesrecht, z.B. beim Abzug für Aus- und Weiterbildung, bei der Aufwandbesteuerung, bei der Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen (Lotterien), Besteuerung von Gratisaktien
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
- Anpassung von Verjährungsfristen
- Umgestaltung des Kinderabzuges / Abzug für Ausbildung von Kindern



direkte steuern.



Mehrwertsteuer Kauf und Verkauf von Betriebsliegenschaften

Martin Grüninger

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Betriebsökonom FH
DAS Swiss VAT/MWST
zugelassener Revisionsexperte



Ohne vorausschauende Planung kann die Veräußerung von Liegenschaften durch mehrwertsteuerpflichtige Personen finanziell schwerwiegende Mehrwertsteuerfolgen auslösen. Um dies zu vermeiden, stehen drei unterschiedliche Übertragungsmodelle zur Auswahl. Es liegt am Verkäufer und Käufer, dasjenige Übertragungsmodell zu wählen, bei dem insgesamt die tiefste Mehrwertsteuerbelastung anfällt.

Nachfolgend werden die mehrwertsteuerlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Liegenschaften aus dem Anlagevermögen einer steuerpflichtigen Person, d.h. von Betriebsliegenschaften oder Kapitalanlageliegenschaften. Nicht Gegenstand ist der Verkauf von Liegenschaften des Umlaufvermögens, d.h. von Liegenschaften, die neu erstellt oder umgebaut werden zum Zwecke des unmittelbaren Verkaufs.

Der Verkauf von Liegenschaften erscheint auf den ersten Blick häufig als ganz einfach, ist er doch von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wenn Käufer und Verkäufer nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (z.B. Privatpersonen), wird ein Immobilienverkauf ohne MWST abgewickelt. Sind oder werden jedoch Käufer und/oder Verkäufer mehrwertsteuerpflichtig, stehen drei Varianten zur Auswahl, um den Verkauf je nach Konstellation möglichst steueroptimal abzuwickeln.

- **Variante 1:** Verkauf ohne Option, d.h. als eine von der MWST ausgenommene Transaktion
- **Variante 2:** Verkauf mit Option
- **Variante 3:** Verkauf im Meldeverfahren

Welche dieser möglichen Varianten die steuerlich vorteilhafteste ist, hängt von nachfolgenden Kriterien ab:

- Art der bisherigen Nutzung durch den Verkäufer
- Art der zukünftigen Nutzung durch den Käufer
- Umfang der getätigten Investitionen, wertvermehrenden Aufwendungen oder Grossrenovationen in das Verkaufsobjekt

Variante 1: Verkauf ohne Option

Der Verkauf ohne Option erfolgt als von der Steuer ausgenommene Leistung mit der Folge, dass beim Verkäufer unter Umständen eine Vorsteuerkorrektur im Eigenverbrauch vorzunehmen ist. Bei dieser Vorsteuerkorrektur sind allfällig geltend gemachte Vorsteuern auf den beim (ursprüng-

lichen) Kauf angefallenen Kosten sowie auf den Erschliessungskosten ebenfalls zu berücksichtigen, da diese vorsteuerbelasteten Aufwendungen als Anlagekosten für die Liegenschaft gelten. Ebenfalls zu berücksichtigen sind wertvermehrnde Aufwendungen (Investitionen) sowie sogenannte «Grossrenovationen». Bei einer allfälligen Vorsteuerkorrektur durch den Verkäufer ist zu beachten, dass die zur Ermittlung des Zeitwertes anzurechnende Abschreibung mit 5% pro Jahr zu berücksichtigen ist. Somit sind die letzten 20 Jahre für die Beurteilung der Vorsteuerkorrektur von Relevanz.

Die Übertragung erfolgt somit als von der MWST ausgenommene Leistung. Dies hat zur Folge, dass der Verkäufer verpflichtet ist, die in der Vergangenheit auf den Anlagekosten des Verkaufsobjektes zurückgeforderte Vorsteuer (z.B. auf Baukosten, Grossrenovationen) anteilmässig an die Steuerverwaltung zurückzahlen. Bei Grossrenovationen werden für die Belange der MWST mit Ausnahme der Betriebskosten sämtliche Ausgaben für den Um- / Ausbau als wertvermehrnde Aufwendungen behandelt. Kosten, welche bei normalen Unterhaltsarbeiten den werterhaltenden Aufwendungen zuzurechnen sind, werden bei Grossrenovationen entsprechend wie wertvermehrnde Aufwendungen behandelt. Von Grossrenovationen ist die Rede, wenn solche Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5% des Gebäudeversicherungswerts vor der Renovation übersteigen. Dabei

kann der Verkäufer bei in Gebrauch genommenen Objekten pro abgelaufenes Nutzungsjahr diese zurück zu zahlende Vorsteuer um 5 % vermindern. Dadurch ist nach 20 Jahren Nutzungsdauer ein Vorsteuerabzug vollständig «amortisiert». Unschön ist, dass der Käufer, selbst wenn er zukünftig die Liegenschaft ausschliesslich für zum Vorsteuerabzug berechtigte Zwecke nutzt (z.B. als Werkstattgebäude oder zur steuerbaren Vermietung), die durch den Verkäufer zurück zu zahlende Vorsteuer nicht als Vorsteuer zurückfordern kann, so dass der Käufer faktisch eine «vorsteuerbelastete Liegenschaft» erwirbt. In wie weit es dem Verkäufer gelingt, diese Steuer verdeckt in den Kaufpreis einzurechnen und so indirekt auf den Käufer zu überwälzen, hängt von den effektiven Marktgegebenheiten ab. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Verkäufer bei dieser Variante auf den in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten (Inserate, Vermittlungshonorar usw.) keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, selbst dann nicht, wenn er sonst ausschliesslich steuerbare Umsätze tätigt.

Ein Verkauf ohne Option muss nicht zwingend die schlechteste Möglichkeit darstellen. Insbesondere wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die vor dem 1. Januar 1995 (vor Einführung der MWST) erstellt wurde oder aufgrund der Nutzungsdauer (20 Jahre) ein Vorsteuerabzug bereits teilweise bzw. vollständig amortisiert ist und

bei der seither keine oder nur wenige wertvermehrnde Investitionen getätigt wurden. Dies ist meistens die beste Methode, da trotz Nutzungsänderung keine oder eine nur sehr geringe Vorsteuerkorrektur beim Verkäufer anfällt. Im Gegensatz zu den beiden anderen Varianten übernimmt der Käufer bei dieser Variante kein latentes MWST-Risiko.

Variante 2: Verkauf mit Option

Bei einem Verkauf mit Option unterstellt der Verkäufer den Verkauf (ohne Wert des Bodens) freiwillig der MWST, um die bei einem Verkauf ohne Option (siehe Variante 1) vorzunehmende Vorsteuerkorrektur zu vermeiden. Die Option ist einzig an die Bedingung geknüpft, dass der Käufer die Liegenschaft nicht ausschliesslich für private Zwecke (in der Regel für Wohnzwecke) nutzt. Beim Käufer muss es sich nicht zwingend um eine steuerpflichtige Person handeln. Der Käufer kann die Liegenschaft ausschliesslich für nicht steuerbare Zwecke (z.B. zur nicht optierten Vermietung an eine Schule) nutzen.

Die Optionsmöglichkeit für den Verkauf besteht auch dann, wenn der MWST-pflichtige Verkäufer das Verkaufsobjekt bis anhin nicht für steuerbare Zwecke genutzt hat. Zu beachten ist, dass ein bisher nicht MWST-pflichtiger Verkäufer die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht mit einem einmaligen Immobilienverkauf mit Option grundsätzlich nicht erfüllt; es fehlt gemäss Praxis der ESTV die Nachhaltigkeit der unter-

nehmerischen Tätigkeit, so dass er für den Verkauf nicht optieren kann. Um in diesem Fall einen Verkauf mit Option zu ermöglichen, muss rechtzeitig eine gezielte, sachgerechte Steuerplanung erfolgen.

Durch den offenen Ausweis der Mehrwertsteuer (ohne Wert des Bodens) im Verkaufsvertrag gibt der Verkäufer zum Ausdruck, dass er für den Verkauf optiert. Ein spezielles Optionsgesuch oder gar eine Bewilligung der Eidg. Steuerverwaltung ist nicht erforderlich. Der Verkaufsvertrag hat die Anforderungen, die an eine MWST-konforme Rechnung gestellt werden, zu erfüllen, damit der Käufer über einen Beleg für den Vorsteuerabzug verfügt.

Der Verkäufer hat auf dem Verkaufspreis (ohne Wert des Bodens) die MWST zum Normalsatz zu entrichten. Die beim Kauf des Bodens und bei der Erschliessung des Bodens angefallenen vorsteuerbelasteten Aufwendungen gelten als Anlagekosten für das Gebäude und sind somit zum steuerbaren Gebäudewert und nicht zum nicht steuerbaren Wert des Bodens hinzuzurechnen. Entsprechend ist im Verkaufsvertrag der Wert des Bodens gesondert vom (steuerbaren) Wert des Gebäudes aufzuführen.

Der Verkäufer kann zwischen der Option für das ganze Gebäude oder auch nur für Teile davon wählen. Der Verkäufer darf auf den in direktem Zusammenhang mit dem





optierten Verkauf anfallenden Kosten (Inserate Vermittlungshonorar) den Vorsteuerabzug geltend machen. Hat der Verkäufer die Liegenschaft bis anhin nicht oder nur teilweise für steuerbare Zwecke genutzt, kann er die bis anhin nicht rückforderbaren Vorsteuerbeträge mittels Einlageentsteuerung noch zurückfordern, wobei der Rückforderungsbetrag für jedes abgelaufene Kalenderjahr der nicht oder nur teilweise steuerbaren Nutzung um 5 % zu kürzen ist, sofern das Objekt in Gebrauch genommen wurde.

Dem Käufer steht der Vorsteuerabzug zu, soweit er die Immobilie für zum Vorsteuerabzug berechnete Zwecke verwendet oder er sie mit Option vermietet. Nutzt der Käufer die mit Option erworbene Immobilie erst zu einem späteren Zeitpunkt für steuerbare Zwecke, besteht im Zeitpunkt des Kaufes kein Recht auf Vorsteuerabzug. Erst im Zeitpunkt einer allfälligen späteren Nutzung für steuerbare Zwecke kann er die auf dem Kaufpreis entrichtete MWST als Vorsteuer zurückfordern, wobei der Rückforderungsbetrag um 5 % für jedes abgelaufene Kalenderjahr der nicht steuerbaren Nutzung zu kürzen ist, sofern das Objekt in Gebrauch genommen wurde.

Eine Option für den Verkauf hat jedoch zwei gewichtige Nachteile: Erstens muss die MWST auf dem Verkaufspreis durch den Käufer bis zum Eingang der Rückzahlung des Vorsteuerrückerstattungsanspruches

finanziert werden und zweitens gilt für den Käufer für den Fall einer späteren Nutzungsänderung die bezahlte Vorsteuer und der Übertragungszeitpunkt als Basis für die Berechnung der Vorsteuerkorrektur. Diese Berechnungsbasis ist insbesondere bei Altbauten, bei denen keine Grossinvestitionen getätigt wurden, wesentlich höher als die seinerzeit durch den Veräusserer tatsächlich zurückgeforderte Vorsteuer. Diese Nachteile lassen sich durch einen Verkauf im Meldeverfahren beseitigen.

Variante 3: Verkauf im Meldeverfahren

Ist sowohl der Verkäufer als auch der Käufer mehrwertsteuerpflichtig oder wird der Käufer durch den Erwerb der Immobilie steuerpflichtig, ist die Übertragung mittels Meldung statt Entrichtung der MWST möglich. Dafür ist das Formular 764 zusammen mit dem üblichen MWST-Abrechnungsformular des Verkäufers einzureichen. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Käufer die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Verkäufers. Auch allenfalls bestehende Optionen für die Vermietung übernimmt der Käufer. Der Käufer tritt bezüglich der erworbenen Liegenschaft quasi in die mehrwertsteuerlichen Fussstapfen des Verkäufers.

Durch den Verkauf im Meldeverfahren vermeidet der Verkäufer die bei einem Verkauf ohne Option (siehe Variante 1)

bei ihm anfallende Vorsteuerkorrektur. Demgegenüber erleidet der Käufer die Vorsteuerkorrektur, wenn er nach dem Kauf die Liegenschaft in einem geringeren Umfang als der Verkäufer für zum Vorsteuerabzug berechnete oder optierte Zwecke nutzt. Dabei kann der Käufer jedoch die Vorsteuerkorrektur basierend auf den vom Verkäufer seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzügen und unter Berücksichtigung dessen Nutzungsdauer berechnen. Nutzt der Käufer dagegen die erworbene Liegenschaft in grösserem Umfang für steuerbare Zwecke als der Verkäufer, so kann er anteilig die beim Verkäufer nicht rückforderbare gewesene Vorsteuer noch zurückfordern (Einlageentsteuerung). Damit der Käufer sich jedoch auf die Faktoren des Verkäufers beziehen kann, muss er im Besitz der lückenlosen Unterlagen des Verkäufers bezüglich der mehrwertsteuerlichen Vergangenheit der erworbenen Liegenschaft sein. Damit der Käufer diese Nachweise erbringen kann, ist im Verkaufsvertrag zu vereinbaren, welche Belege und Nachweise der Verkäufer dem Käufer zu übergeben hat.

Sind diese Unterlagen nicht lückenlos vorhanden, so wird vermutet, dass der Verkäufer die übertragene Liegenschaft vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechnete Zwecke verwendet hat. Im Fall einer Nutzungsänderung beginnt dann die Abschreibungsdauer ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf dem Übernahmewert neu zu laufen.

Welches ist nun die beste Methode?

Welche der drei Methoden zu bevorzugen ist, ergibt sich durch eine vertiefte Analyse, welche die spezifischen Gegebenheiten des Objektes, die seinerzeitige Nutzung durch den Verkäufer und die zukünftige Nutzung durch den Käufer berücksichtigt. Es ist diejenige Variante zu favorisieren, bei der insgesamt beim Verkäufer und beim Käufer möglichst wenig nicht rückforderbare Vorsteuern anfallen. Je nach Variante ergeben sich unterschiedliche Chancen und Risiken für die Parteien, was sich auf den Verkaufspreis auswirken wird. Beim Verkauf einer vollumgänglich zu steuerbaren Zwecken genutzten Liegenschaft wird der Verkäufer das Meldeverfahren vorziehen, da er weder eine Steuer zu überwälzen, noch eine Vorsteuerkorrektur wegen Nutzungsänderung zu tragen hat. Der Käufer wird einer Übertragung im Meldeverfahren wohl nur dann zustimmen, wenn er die Liegenschaft langfristig ausschliesslich für zum Vorsteuerabzug berechnete Zwecke nutzen wird und sofern ihm der Verkäufer vollständige Belege über das mehrwertsteuerliche Vorleben der Liegenschaft übergeben kann. Beabsichtigt jedoch der Käufer eine veränderte Nutzung im nicht steuerbaren Bereich, wird er sich für eine von der MWST ausgenommene Übertragung einsetzen, um ein latentes Steuerrisiko zu umgehen und die Vorsteuerkorrektur beim Verkäufer anfallen zu lassen.

Dies zeigt, wie unterschiedlich die Interessen von Käufer und Verkäufer sein können. Die bei einem konkreten Liegenschaftsverkauf zu wählende Methode muss gut überlegt werden. Jede der drei Methoden hat für den Käufer und den Verkäufer unterschiedliche Folgen. Um die sich durch diese Wahlmöglichkeit bietenden Chancen zu nutzen und die dadurch bestehenden Risiken zu vermeiden ist eine sorgfältige Analyse zu empfehlen.



Mehrwertsteuer Aktualitäten

Schweiz

Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überarbeitet zurzeit die verschiedenen Publikationen und veröffentlicht laufend geplante Praxisänderungen. Für die steuerpflichtigen Unternehmungen und deren Vertreter ist es wichtig, diese zu kennen und deren Handlungsbedarf abzuleiten. Der nachstehende Bericht zeigt ohne Anspruch auf Vollständigkeit lediglich einige publizierte wichtige Praxisänderungen und deren Handlungsbedarf auf.

Privatanteile

(MWST-Info 08, Ziff. 3.6): Aus- und Weiterbildungskosten

Die nachstehenden Praxisanpassungen im Bereich der Aus- und Weiterbildungskosten sind bereits definitiv und rückwirkend per 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden. Auslöser für diese Anpassung war, dass die ESTV bei einer früheren Überarbeitung ihrer Praxis den Vorsteuerabzug auf durch den Arbeitgeber bezahlten Aus- und Weiterbildungskosten nicht zulassen wollte.

Mit Inkrafttreten des Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG per 1. Januar 2016 lässt die ESTV den Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigten Tätigkeit bei berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden zu. Die Praxisanpassung geht dabei so weit, dass ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber auch möglich ist, wenn der Mitarbeitende in einem ersten Schritt die auf ihn lautende Rechnung

des Bildungsinstituts bezahlt und in einem zweiten Schritt dann die Kosten durch seinen Arbeitgeber zurückerstattet erhält. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber lediglich im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung sein (im Original oder in Form einer Kopie), welche die MWST ausweist.

Beim Arbeitgeber ist dann ein entsprechender Vorsteuerabzug möglich, wenn der Mitarbeitende während der Aus- und Weiterbildungszeit in diesem Unternehmen beschäftigt ist. Sollte ein Mitarbeitender nach der Aus- und Weiterbildungszeit den Arbeitgeber wechseln, darf der neue Arbeitgeber keinen Vorsteuerabzug vornehmen, selbst dann nicht, wenn er dem alten Arbeitgeber die Kosten ersetzt. Ein Wechsel während der Aus- und Weiterbildung ist gleich zu behandeln.

Hat der Mitarbeitende aufgrund eines Stellenwechsels dem bisherigen Arbeitgeber einen Teil der Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung zurückzuerstatten, hat dies keine MWST-Folgen, d.h. es sind keine Vorsteuerkorrekturen und keine Versteuerung der Rückerstattung des ehemaligen Mitarbeitenden vorzunehmen.

Übernimmt der Arbeitgeber lediglich einen Teil der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, so ist ein entsprechender Vorsteuerabzug nur auf diesem Teil möglich. Seit 2018 gilt für die Absolventen von vorbereitenden Kursen auf eidg. Prü-

fungen das «Subjektfinanzierungsprinzip». Dies bedeutet, dass die Absolvierenden solcher Kurse nach Absolvieren der eidg. Prüfung ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können. Die Bundesbeiträge werden also nachschüssig ausbezahlt und zwar unabhängig vom Prüfungserfolg. Es ist dabei zu beachten, dass die Absolvierenden nur in den Genuss dieser Bundesbeiträge kommen, wenn diese die entsprechenden Kurskosten zuerst selber bezahlen, wobei eine Unterstützung durch Dritte für die Auszahlung von Bundesbeiträgen nicht hinderlich ist. Nur die direkte Bezahlung der Kurskosten durch den Arbeitgeber an den Kursanbieter führt dazu, dass die Bundesbeiträge nicht ausbezahlt werden.

Aufgrund dieser Regelung ist absehbar, dass ein grösserer Teil der Absolventen die entsprechenden Rechnungen von Kursanbietern auf den Namen des Absolvierenden ausstellen lassen und die Bundesbeiträge nach deren Auszahlung dem unterstützenden Arbeitgeber weiterleiten werden. Daher ist es wichtig, dass die ESTV auch solche Fälle regelt.

Die ESTV gewährt den Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigten Tätigkeit nur auf den vom Arbeitgeber übernommenen Anteil. Kein Vorsteuerabzug ist auf den Teil möglich, den der Mitarbeitende selber trägt. Dazu gehören auch die beantragten und an den Mitarbeitenden ausbezahlten Bundesbeiträge.

Werden nun einem Mitarbeitenden die gesamten Kosten seiner berufsorientierten Aus- und Weiterbildung durch seinen Arbeitgeber (vor)finanziert und muss er dann die Bundesbeiträge an den Arbeitgeber weiterleiten, ist ein Vorsteuerabzug lediglich auf den Kurskosten abzüglich der Bundesbeiträge möglich. Buchhalterisch kann dies beispielsweise mittels Verbuchung über ein Darlehenskonto erfasst werden.

Beispiel:

Kurskosten (Rechnung lautend auf den Mitarbeitenden): CHF 5'385 (inkl. 7.7% MWST); Der Mitarbeitende bezahlt die Rechnung direkt dem Bildungsinstitut, übergibt seinem Arbeitgeber eine Kopie davon und erhält von diesem den vollen Betrag zurückerstattet. Die durch den Arbeitgeber übernommenen Kosten betragen CHF 2'692.50 (inkl. 7.7% MWST), die restlichen CHF 2'692.50 (inkl. 7.7% MWST) werden auf einem Darlehenskonto verbucht. Der Betrag muss durch den Mitarbeitenden nach Erhalt der Bundesbeiträge (im Rahmen von 50%) zurückbezahlt werden.

Verbuchung wie folgt:

Soll	Haben	Text	Betrag in CHF
Aus- und Weiterbildungskosten	Bank	Übernahme Kosten	2'500.00
Vorsteuer	Bank	Vorsteuer	192.50
Darlehen Mitarbeiter	Bank	Vorschuss	2'692.50
Bank	Darlehen Mitarbeiter	Rückzahlung	2'692.50

Subventionen/Spenden (MWST-Info 05, Ziff. 1.3.3 und 2.1.2): Vorsteuerkürzung

Per 1. Juli wurde die Praxis zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuer bzw. der Vorsteuerkürzung im Zusammenhang mit Nichtentgelten wie Subventionen und dergleichen angepasst. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Spenden im massgebenden Umsatz wird der Kürzungsschlüssel kleiner, d.h. es kann mehr Vorsteuer geltend gemacht werden. Diese Änderung der Bezugsgrössen kann durch den Steuerpflichtigen grundsätzlich rückwirkend innerhalb der Verjährungsfrist (5 Jahre) angewendet werden. Gemäss Art. 33 MWSTG muss beim Erhalt von Subventionen eine Kürzung der Vorsteuer vorgenommen werden. In der bisherigen Praxis der ESTV waren bei der Berechnung der Vorsteuerkürzungsquoten bei subjektbezogenen Subventionen (Subvention zur Deckung des Betriebsdefizits) die Spenden beim Gesamtumsatz nicht miteinzubeziehen (Art. 75 Abs. 3 MWSTV). Mit dieser Praxisänderung sind die Spenden nun beim Gesamtumsatz mit-zuberücksichtigen. Es ist aber darauf zu achten, dass diese Praxisänderung lediglich bei den Spenden gilt, alle anderen Nicht-Entgelte (Art. 18 Abs. 2 lit. e bis l MWSTG) sind im Gesamtumsatz nicht zu berücksichtigen. Nachfolgendes Beispiel veranschaulicht die sich aus der Praxisänderung der Berechnungsgrundlage ergebenden Folgen.

Beispiel:

Ein mehrwertsteuerpflichtiger nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnender Verein, welcher bspw. ein Hallenbad betreibt, kann mit seinen Einnahmen (Eintritte und Spenden) die Aufwendungen nicht finanzieren und erzielt deshalb jährlich einen Verlust. Die örtliche Gemeinde übernimmt jeweils den Verlust in Form einer Subvention. Die Ertragsseite sieht wie folgt aus:

	CHF (exkl. MWST)
Eintritte	800'000.00
Subventionen	200'000.00
Spenden	500'000.00
Total Einnahmen	1'500'000.00

Praxis BISHER:

	CHF (exkl. MWST)	Anteil in %
Steuerbarer Umsatz	800'000.00	80%
Subventionen	200'000.00	20%
Total Gesamtumsatz	1'000'000.00	100%
Spenden	500'000.00	

Die Einnahmen aus Spenden haben keinen Einfluss auf die abzugsfähige Vorsteuer. Dadurch resultiert bei diesem Beispiel eine Kürzung der angefallenen Vorsteuer von 20% bzw. eine Vorsteuerabzugsquote von 80%. Die bisherige Praxis hat die steuerbaren Leistungen und die erhaltenen Subventionen zusammengefasst und davon den prozentualen Anteil der Subventionen berechnet.

Praxis NEU:

	CHF (exkl. MWST)	Anteil in %
Steuerbarer Umsatz	800'000.00	53.34%
Subventionen	200'000.00	13.33%
Spenden	500'000.00	33.33%
Total Gesamtumsatz	1'500'000.00	100%

Die Einnahmen aus Spenden (Nicht-Entgelte) haben weiterhin keinen Einfluss auf die abzugsfähige Vorsteuer. Hingegen werden die Spenden neu für die Berechnung der Vorsteuerkürzung im Zusammenhang mit der erhaltenen Subvention als Basis mitberücksichtigt. Daraus ergibt sich in diesem Beispiel eine Kürzung der angefallenen Vorsteuer von 13.33% bzw. eine Vorsteuerabzugsquote von 86.67%. Dies bedeutet, dass mit den gleichen Umsätzen nach der neuen Praxis mehr Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Anhand dieses Zahlenbeispiels zeigt sich, dass durch die Anwendung der neuen Praxis mit der Berücksichtigung der Spenden der Kürzungsschlüssel kleiner wird bzw. mehr Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Somit kann es sich lohnen, sofern subjektbezogene Subventionen erhalten wurden, die Jahresrechnungen der letzten fünf Jahre nochmals zu prüfen, die abziehbare Vorsteuer neu zu berechnen und bei der ESTV noch geltend zu machen.

Im Zusammenhang mit erhaltenen objektbezogenen Subventionen ist die Kürzung wie bisher zu berechnen. Soweit Subventionen einem bestimmten Objekt direkt zugewiesen werden können, ist nur die Vorsteuer im Zusammenhang mit diesem Objekt zu kürzen. Der Schlüssel für die Kürzung der Vorsteuer berechnet sich in dem man die erhaltenen Subventionen zu den Objektkosten (inkl. MWST) ins Verhältnis setzt.

Beispiel:

Ein Sportzentrum erhält Subventionen im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau.

	CHF (inkl. MWST)	Anteil in %
Kosten des Erweiterungsbaus	1'068'000.00	100%
Subventionen	600'000.00	56.18%

Die gesamte Vorsteuer im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau ist somit um 56.18% zu kürzen. Falls das Sportzentrum weitere Subventionen für die Deckung des Betriebsdefizits erhält (subjektbezogene Subvention), ist

eine zusätzliche Kürzung auf der verbleibenden Vorsteuer vorzunehmen. Diese berechnet sich gemäss dem obigen Beispiel (Praxis NEU).

Ausländische Unternehmen: Neue MWST-Info 22

Mit der Revision des MWSTG per 1. Januar 2018 und der Einführung der Versandhandelsregelung am 1. Januar 2019 wurden etliche ausländische Unternehmen in der Schweiz MWST-pflichtig. Dieser Umstand hat die ESTV veranlasst, die neue MWST-Info 22 «Ausländische Unternehmen» zu publizieren. Die neue MWST-Info 22 enthält die wichtigsten Informationen betreffend die Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht für Unternehmen, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland haben.

Ausländische Unternehmen haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die in der Schweiz Wohn- oder Geschäftssitz hat (Art. 67 Abs. 1 MWSTG). Gemäss Steuervertretungserklärung nimmt die Vertretung die Korrespondenz entgegen und leitet diese unverzüglich an den Vertretenen weiter. Sie ist Ansprechperson für die ESTV, stellt ihre Räumlichkeiten zur Verfügung für die Durchführung von allfälligen MWST-Kontrollen und verschafft den Zugang zu den von der ESTV verlangten Unterlagen. Alle für die Berechnung der Schweizer MWST relevanten Unterlagen müssen bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung (Art. 42 MWSTG) innert angemessener

Zeit am Sitz des Steuervertreters bereitgestellt werden können.

Verantwortlich für die Bezahlung der Forderung ist das ausländische steuerpflichtige Unternehmen. Die Steuervertretung haftet nicht für die Steuerforderung. Der Vertreter füllt die MWST-Abrechnungen gemäss den Vorgaben, Instruktionen und der Buchhaltung des Auftraggebers aus. Aufgrund dessen sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Widerhandlung grundsätzlich nicht erfüllt und der Steuervertreter ist dafür strafrechtlich nicht verantwortlich, ausgenommen ist jedoch eine vorsätzliche Hilfe zu einem Straftatbestand (Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB).

Mit der neuen MWST-Info 22 nimmt die ESTV auch Stellung zur Frage betreffend Deklaration des Weltumsatzes bei ausländischen Unternehmen. Nachdem das BAKOM im August 2018 bekannt gab, dass ausländische Unternehmen der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen nicht unterstellt sind, stellte sich die Frage, inwiefern eine Deklaration des Weltumsatzes bei diesen Unternehmen noch notwendig sei. Die Antwort ist nun unter der Ziff. 3.2 der MWST-Info 22 zu finden:

«Ausländische Unternehmen können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten und in der Abrechnung in der Ziffer 200 lediglich die im Inland (CH/FL) erzielten Umsätze deklarieren.»

Wenn hingegen im Inland und/oder im Ausland gemäss Definition MWSTG von der Steuer ausgenommene Entgelte (Art. 21 Abs. 2 MWSTG) und/oder Subventionen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c MWSTG i.V.m. Art. 29 MWSTV) vereinnahmt wurden, wird allerdings die Deklaration der gesamten weltweiten Umsätze empfohlen, da solche Einnahmen allenfalls einen Einfluss auf den Vorsteuerabzug haben können.

Die vereinfachte Deklaration entbindet folglich nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls aufgrund von Art. 30 MWSTG zu korrigieren bzw. aufgrund von Art. 33 MWSTG zu kürzen. Da auch im Ausland erzielte ausgenommene Umsätze und Subventionen Einfluss auf die in der Schweiz geltend gemachten Vorsteuern haben können, behält sich die ESTV ausdrücklich vor, anlässlich einer Kontrolle auch Angaben über die im Ausland erzielten Umsätze und Subventionen einzufordern.

Mit der neuen MWST-Info 22 hat die ESTV ein nützliches Hilfsmittel geschaffen, sowohl für ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz tätig sind und für die Steuerpflicht in Frage kommen, als auch für Schweizer Steuerstellvertretende.

Die Publikation ist auf der Homepage der ESTV abrufbar unter: <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-web-publikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?label=true>.

EU MWST- Reform

Das grenzüberschreitende MWST-System der EU gilt als kompliziert und betrugsanfällig. EUR 50 Milliarden sollen den EU-Staaten jedes Jahr alleine durch MWST-Betrug verloren gehen. Die Europäische Kommission hat deshalb am 4. Oktober 2017 Gegenmassnahmen vorgeschlagen. Zwischen 2022 und 2024 wird die EU eine ganzheitliche Mehrwertsteuerreform einführen.

Der Vorschlag zur Reform soll das Mehrwertsteuersystem robuster, einfacher und betrugsresistenter machen. Das endgültige MWST-System der EU baut auf die folgenden Grundpfeiler:

Bekämpfung des MWST-Betrugs:

Das künftige, endgültige Mehrwertsteuersystem soll die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen vorsehen. Dieser Handel ist zurzeit von der Mehrwertsteuer befreit. Eine Tatsache, die häufig zu Mehrwertsteuerbetrug führt. Die Mehrwertsteuer soll bei grenzüberschreitenden Verkäufen zu dem im Bestimmungsland geltenden Satz erhoben werden. Der Lieferant müsste sich also für die Mehrwertsteuer in dem Land registrieren, in dem die Güter oder Dienstleistungen letztlich konsumiert werden. In diesem Zusammenhang wird also das «Bestimmungslandprinzip» künftig dahingehend umgesetzt, dass anstelle der bisherigen Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Herkunftsland die Umsatzsteuer

im Land des Leistungsempfängers entsteht. Bspw. müsste ein französischer Hersteller, der Waren an einen polnischen Händler verkauft, 23% polnische Mehrwertsteuer berechnen. In einem ersten Schritt ist vorgesehen, dieses endgültige Mehrwertsteuersystem nur für Lieferungen von Waren neu einzuführen. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, die Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU im Rahmen des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) zu melden.

«One Stop Shop»:

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sollen durch eine zentrale Anlaufstelle ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten einfacher und in ihrer eigenen Sprache nachkommen können. Dieses sogenannte «One Stop Shop»-Prinzip ist bereits heute im Bereich der elektronischen Dienstleistungen bekannt.

Um die vielfältigen Anforderungen zu reduzieren, welche sich aufgrund der unterschiedlichen EU Mehrwertsteuerregistrierungen stellen und in Bezug auf die Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems vermehrt stellen werden, sollen Unternehmen Deklarationen, Zahlungen und Mehrwertsteuer Abzüge für grenzüberschreitende Warenlieferungen über ein einziges Online-Portal vornehmen können. Dies analog zum bereits bei der Bereitstellung von elektronischen Dienstleistungen

bestehenden System. Dieses Online-Portal würde es ermöglichen, die Mehrwertsteuer von demjenigen Land zu erheben (Ursprungsland), in dem der Verkauf vollzogen wird und in dasjenige Land (Bestimmungsland) zu transferieren, in dem die Waren konsumiert werden.

Grössere Kohärenz:

Eine generelle Umstellung zum «Bestimmungslandprinzip», bei dem der endgültige Betrag der Mehrwertsteuer an den Mitgliedstaat des Endverbrauchers entrichtet wird und der dem in diesem Staat geltenden MWST-Satz entspricht. Im Bereich der elektronischen Dienstleistungen gilt dieser Grundsatz bereits.

Weniger Bürokratie:

Eine wesentliche Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung, so dass Verkäufer auch beim grenzüberschreitenden Handel Rechnungen gemäss den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können.

Sofortmassnahmen («Quick Fixes»)

Im Weiteren hat die Europäische Kommission Sofortmassnahmen präsentiert. Dies sogenannten «Quick Fixes» sind nur ein erster Schritt in Richtung neuer, endgültiger Regelungen zur Mehrwertsteuer in der EU und sollen im EU-Binnenmarkt für mehr Klarheit im Bereich von Reihengeschäften, innergemeinschaftlichen Verbringungen und Konsignationslager sorgen. Im Hinblick auf Drittstaaten bleiben die aktuellen Regelungen aber bestehen:

- Konsignationslager:**
 Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Unternehmen in einem Mitgliedstaat, die Waren in einem anderen Mitgliedstaat lagern, welche dort direkt an die Erwerber verkauft werden sollen (Konsignationslager). Durch diese Vereinfachung entfällt die Pflicht einer mehrwertsteuerlichen Registrierung im Lagerstaat.
- Bestimmung der bewegten Lieferung bei Reihengeschäften:**
 Stärkung der Rechtssicherheit bei der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften. Auf der Grundlage des Vorschlags sollen einheitliche Regelungen zur Bestimmung des steuerbefreiten Teils von Reihengeschäften aufgestellt werden (Zuordnung der bewegten Lieferung).
- Transportnachweis für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen:**
 Neue harmonisierte und einheitliche Regelungen, die den Händlern den Nachweis erleichtern, dass Waren von einem EU-Land in ein anderes befördert wurden.
- MWST-UID-Nummer:**
 Klarstellung, dass nebst dem Nachweis des Transports zusätzlich die Mehrwertsteurnummer derjenigen Geschäftspartner, welche im elektronischen Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) erfasst werden, erforderlich ist. Dies zur Sicherstellung,

dass die grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbefreiung gemäss den geltenden Vorschriften angewendet wird.

Sachverhalte aus der Praxis

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften (vom Ausland in die Schweiz) werden in der Praxis in Bezug auf die Zollanmeldungen oder auch betreffend Beurteilung einer allfälligen Bezugsteuerpflicht häufig Fehler gemacht, die finanzielle Konsequenzen mit sich bringen können.

Einfuhrsteuer und Importeur:

Der Einfuhrsteuer unterliegen die Einfuhr von Gegenständen ins Inland sowie das Überführen von Gegenständen in den zollrechtlich freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer Zollsschuldner ist. Darunter fällt:

- Die Person, welche die Gegenstände über die Grenze bringt oder bringen lässt.
- Die Person, welche zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist.
- Die Person, auf deren Rechnung die Gegenstände eingeführt werden.

Für die Steuerzahlungspflicht ist es nicht von Bedeutung, ob der Zollsschuldner Eigentümer, Lieferant, Importeur, Händler oder Konsument der eingeführten Gegenstände ist und ob er im Inland im MWST-Register eingetragen ist oder nicht. Die Steuerpflichtigen bzw. die Steuerschuldner haften für die geschuldete Einfuhrsteuer untereinander solidarisch. Aus MWST-

Sicht stellt sich u.a. die Frage, wer als berechtigter Importeur gilt. Denn die an die EZV bezahlte Einfuhrsteuer kann nur der Importeur im Rahmen seiner unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit bei der ESTV wieder als Vorsteuer in Abzug bringen.

Führt eine Lieferung zur Einfuhr, so ist in der Zollanmeldung grundsätzlich der Lieferungsempfänger als Importeur aufzuführen. Lieferungsempfänger ist dabei derjenige, zu dem ein Gegenstand im Zeitpunkt, in dem die Einfuhrsteuerschuld entsteht, zu transportieren ist. Bei ordnungsgemässer Zollanmeldung entsteht die Einfuhrsteuerschuld im Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung annimmt. Dieser Grundsatz kommt auch zur Anwendung, wenn mit der Beförderung des Gegenstands zum Abnehmer mehrere Lieferungen im Sinne eines Reihengeschäfts ausgeführt werden. Es sind jedoch Ausnahmen zu diesem Grundsatz zu beachten, wenn:

- Eine ausländische oder inländische Lieferfirma über eine von der ESTV bewilligte Unterstellungserklärung verfügt, die Einfuhr in eigenem Namen vorzunehmen.
- Eine ausländische Lieferfirma aufgrund der Versandhandelsregelung im MWST-Register eingetragen ist.
- Eine ausländische Lieferfirma unter Verwendung eines eingeführten Gegenstands eine werkvertragliche Lieferung im Inland ausführt bzw. einen solchen

eingeführten Gegenstand seinem Abnehmer erst nach Abschluss von im Inland daran ausgeführten Arbeiten abgeliefert.

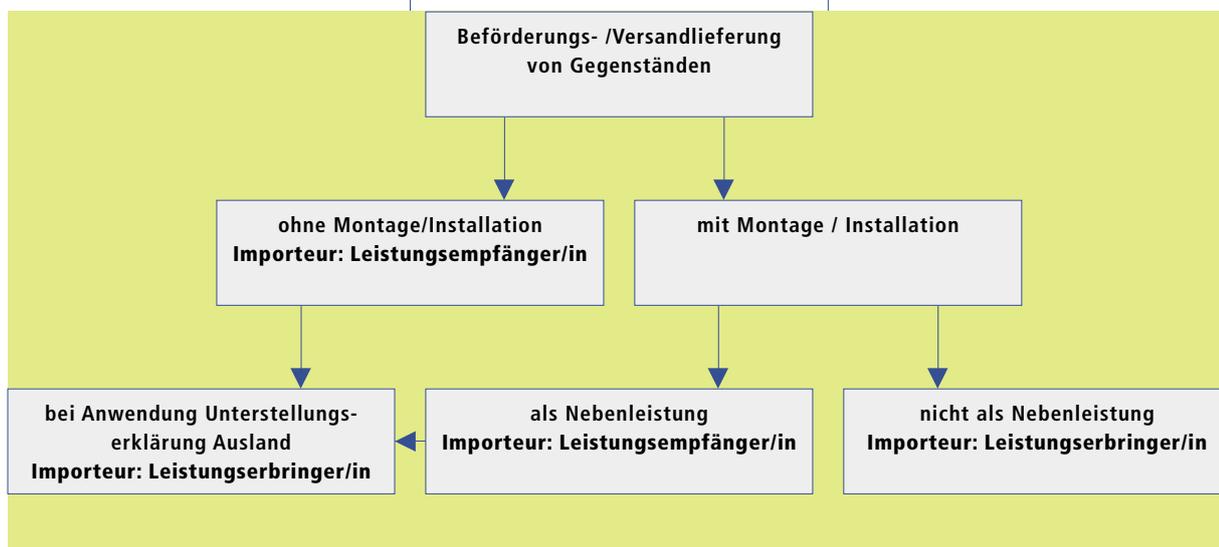
Die nachfolgende Abbildung visualisiert, wann die leistungserbringende Person und wann die leistungsempfangende Person im Falle von Beförderungs- bzw. Versandlieferungen von Gegenständen Importeur ist.

die ausländische Lieferfirma mit dem eingeführten Gegenstand eine werkvertragliche Lieferung im Inland ausführt. Ob diese Leistung von der ausländischen Lieferfirma bei ihrem inländischen Abnehmer oder in dessen Auftrag bei einer Drittperson im Inland erbringt, spielt keine Rolle. Bei beiden Sachverhalten führt die ausländische Lieferfirma eine Lieferung

Werkvertrag zu Grunde liegt. Für die Bestimmung des Orts der Lieferung und somit des Importeurs sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Zollanmeldung massgebend.

Beispiel:

Der Leistungserbringer K mit Sitz in Österreich (bisher nicht steuerpflichtig in der Schweiz) liefert und mon-



Liegt somit der Einfuhr eine Lieferung zu Grunde, ist mitentscheidend wo der Leistungsort der Lieferung gemäss MWSTG definiert ist. In Abhängigkeit davon ist entweder die leistungsempfangende Person oder die leistungserbringende Person als Importeur anzusehen. Die gesetzliche Bestimmung hat zur Folge, dass wenn eine ausländische Lieferfirma mit ihren inländischen Abnehmern einen Werkvertrag abschliesst und dieser Werkvertrag die Montage oder den Einbau eines eingeführten Gegenstands und seine Ablieferung im Inland beinhaltet, entsprechend

im Inland aus. Das Werk gilt folglich erst dann als geliefert, wenn es fertig montiert oder eingebaut und allenfalls in Betrieb genommen ist, d.h. es wird erst in diesem Zeitpunkt dem Abnehmer geliefert. Der Ort der Lieferung befindet sich demnach im Inland. Da allein die ausländische Lieferfirma im Zeitpunkt der Einfuhr wirtschaftlich über den Gegenstand verfügt, ist sie Importeurin. Dasselbe gilt, sollte die ausländische Lieferfirma einen eingeführten Gegenstand ins Inland verbringen und dem Abnehmer nach Bearbeitung im Inland abgeliefern, ohne dass diesem Geschäft ein

tiert im März 2020 ein Spezialglas beim Werkhof in Altstätten für CHF 26'000.– (Anteil Material CHF 22'000.–, Montage CHF 4'000.–). Die Veranlagungsverfügung MWST der Eidg. Zollverwaltung (EZV) über CHF 1'694 (=7.7% von CHF 22'000) liegt vor, als Importeur wurde der Werkhof angegeben.

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG der Leistungserbringer K mit Sitz in Österreich eine werkvertragliche Lieferung in der Schweiz ausführt und folglich gemäss Art. 10 MWSTG im

Inland MWST-pflichtig wird, sofern der weltweite Umsatz mind. CHF 100'000 beträgt. Im Falle von werkvertraglichen Lieferungen ist auf der Zollanmeldung stets der Leistungserbringer als Importeur aufzuführen, unabhängig davon, ob dieser in der Schweiz MWST-pflichtig ist oder nicht. In der Zollanmeldung wurde jedoch tatsächlich der Werkhof als Importeur aufgeführt. Der Werkhof wird die bezahlte Einfuhrsteuer nicht als Vorsteuerabzug geltend machen können, da der Werkhof nicht der zum Vorsteuerabzug berechnete Importeur ist.

Hinzu kommt, dass die EZV für die Berechnung der Einfuhrsteuer und möglichen weiteren Abgaben aufgrund der nicht korrekten Zollanmeldung nur den Materialwert von CHF 22'000 als Bemessungsgrundlage herangezogen hat. Im Falle von werkvertraglichen Lieferungen ist für die EZV mitentscheidend, ob der Leistungserbringer in der Schweiz MWST-pflichtig ist oder nicht.

Ist der ausländische Leistungserbringer K nicht MWST-pflichtig, wird für die Berechnung der Einfuhrsteuer und möglichen weiteren Abgaben als Bemessungsgrundlage der Gesamtwert, also Material und Arbeit, herangezogen. Die Einfuhrsteuer und die Abgaben wären entsprechend höher ausgefallen. Aus Sicht der MWST wäre in diesem Fall die gesamte Lieferung über die Belastung der Einfuhrsteuer besteuert. Diese bezahlte Einfuhrsteuer kann der Leistungserbringer K als korrekter Importeur nicht als Vorsteuer

wieder geltend machen, da dieser nicht im MWST-Register eingetragen ist. Die Rückforderung über das sogenannte Vergütungsverfahren ist in diesem Falle auch ausgeschlossen.

Ist der ausländische Leistungserbringer K im MWST-Register eingetragen, wird die EZV grundsätzlich nur den Materialwert als Bemessungsgrundlage heranziehen, da der Leistungserbringer K (Importeur) im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit die bezahlte Einfuhrsteuer in der MWST-Abrechnung wieder in Abzug bringen wird. Zudem wird die gesamte Leistung anschliessend über die Inlandsteuer voll besteuert, da der Leistungserbringer eine Rechnung mit Schweizer MWST auszustellen hat.

Es ist also im Interesse des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers, dass Zollformalitäten korrekt abgewickelt werden, weil beide Parteien solidarisch haften. Falsche Zollanmeldungen können dazu führen, dass Abgaben durch die EZV auf einer falschen Bemessungsgrundlage berechnet werden oder beim Leistungsempfänger ein Vorsteuerabzug nicht akzeptiert wird und dies folglich zu einer Aufrechnung führt.

Bezugsteuer:

Bestimmte Leistungen unterliegen gemäss Art. 45 MWSTG der Bezugsteuer. Dies bedeutet, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger dieser

Leistung die MWST zu entrichten hat. Steuerobjekt der Bezugsteuer sind die folgenden Leistungen:

- Dienstleistungen, deren Leistungs-ort sich nach dem Empfängerortprinzip im Inland befindet und der Dienstleistungserbringer ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist. Ausgenommen sind Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger.
- Die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert. Ist bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellbar, so wird der Wert des Datenträgers von der Bezugsteuer erfasst.
- Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland, welche nicht der Einfuhrsteuer unterliegen und der Leistungserbringer ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im MWST-Register eingetragen ist. Ausgenommen ist die Überlassung solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung. Als unbewegliche Gegenstände gelten Immobilien, sprich im Grundbuch eingetragene Gebäude, Teile davon und Grundstücke. Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen sind namentlich Aushub- und Erdarbeiten, eigentliche Bauarbeiten, Errichtungen und Abbau von Fertigelementen, Einrichtungen oder Ausstattungen, Umbauten, Renovierungen, Reparaturen, Abbau- und Abbrucharbeiten, Wartungen, Instandhaltungen und Sanierungen.

- Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland durch Leistungserbringer mit Sitz im Ausland.

Wird eine Leistung aus dem Ausland bezogen, welche im Inland entweder von der Steuer ausgenommen oder von der Steuer befreit ist, so ist auch keine Bezugsteuer geschuldet.

Steuerpflichtig für solche Leistungen ist der Leistungsempfänger, sofern er selbst steuerpflichtig ist. Solche leistungsbeziehende Personen haben die der Bezugsteuer unterliegenden Leistungsbezüge unaufgefordert in ihren MWST-Abrechnungen zu deklarieren. Soweit die Voraussetzungen für das Vorsteuerabzugsrecht erfüllt sind, kann die deklarierte Bezugsteuer in der gleichen Abrechnung als Vorsteuer geltend gemacht und in Abzug gebracht werden. Steuerpflichtige Leistungsempfänger, welche nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen, haben die Bezugsteuer zum Normalsatz zu deklarieren, können diese aber aufgrund Anwendung der Saldosteuersatzmethode nicht als Vorsteuer wieder geltend machen. Ebenfalls Steuerpflichtig für solche Leistungen sind nicht steuerpflichtige Empfänger, die im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000 solche Leistungen aus dem Ausland beziehen. Bezugsteuerpflichtig werden demzufolge Leistungsbezüger, die nicht bereits allgemein steuerpflichtig sind (auch Privatpersonen!), sofern

das Total der bezogenen Leistungen im entsprechenden Kalenderjahr CHF 10'000 übersteigt. In einem solchen Falle hat sich die leistungsbeziehende Person spätestens 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres des Bezugs unaufgefordert auf dem Korrespondenzweg bei der ESTV zu melden und die Bezugsteuer zu entrichten.

Die nebenstehende Darstellung veranschaulicht den Ablauf zur Abklärung einer allfälligen Bezugsteuerpflicht.

Die Entrichtung der Bezugsteuer hat durch den Leistungsempfänger nur zu erfolgen, wenn die betreffende Leistung (Dienstleistungen «Empfängerortsprinzip» oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen ohne Materialeinfuhr) von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht wird, das nicht als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen ist.

Ist hingegen im Zeitpunkt der Leistungserbringung das Unternehmen mit Sitz im Ausland (Leistungserbringer) als steuerpflichtige Person registriert, unterliegen derartig erbrachte Leistungen beim Empfänger nicht mehr der Bezugsteuer. In diesem Fall muss das Unternehmen mit Sitz im Ausland selber über die MWST abrechnen und folglich eine Rechnung mit Schweizer MWST ausstellen.

Beispiel 1: Bezugsteuerpflicht für ausländische Unternehmen

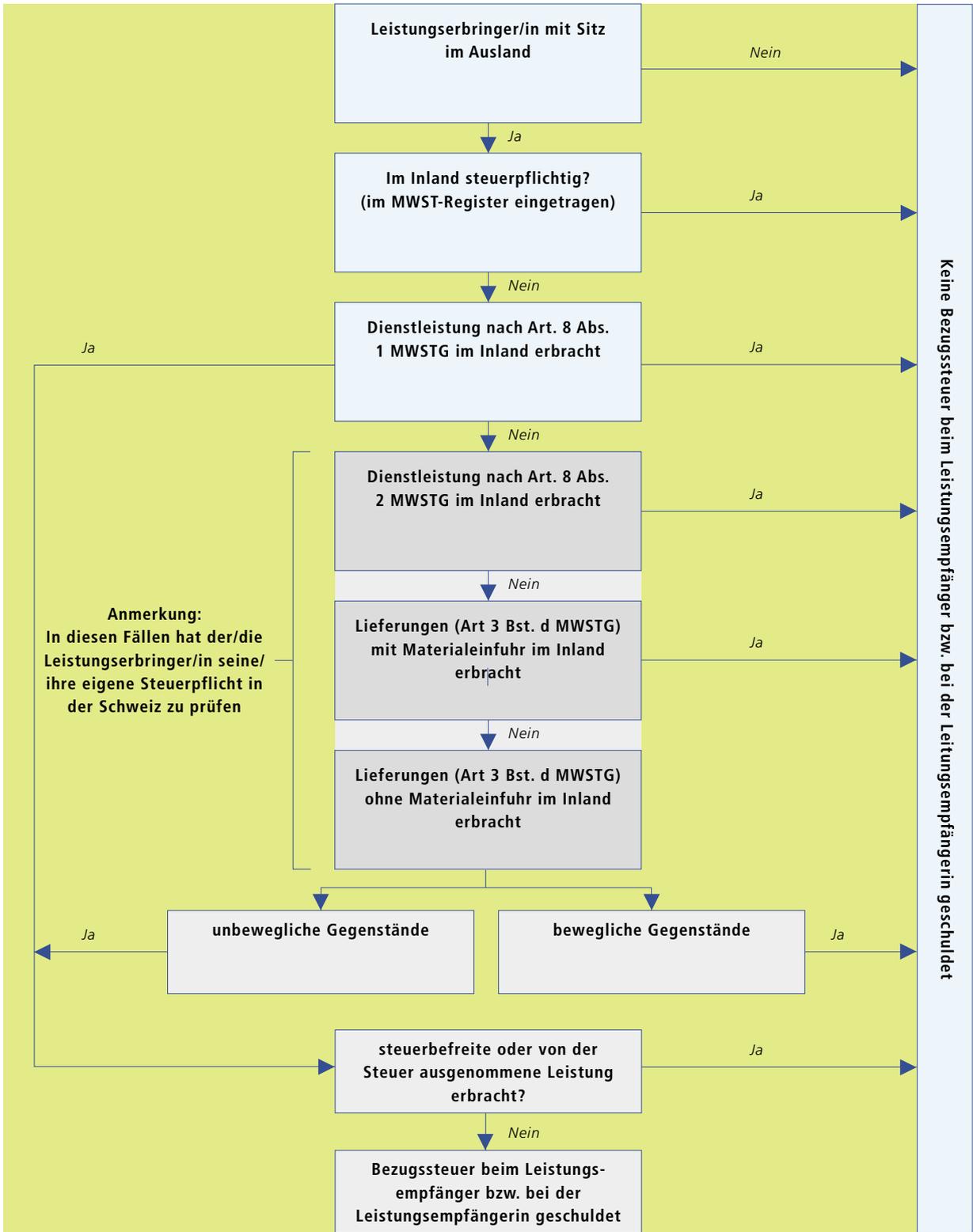
Das österreichische Küchenbau-

unternehmen wird beauftragt, eine neue Küche (geliefert und montiert) im Einfamilienhaus in der Schweiz einzubauen. Für die reine Montage der Küche beauftragt das österreichische Unternehmen ein deutsches Subunternehmen.

Es bestehen somit zwei Leistungsverhältnisse. Eine werkvertragliche Lieferung mit Materialeinfuhr und Leistungsort Schweiz zwischen dem österreichischen Küchenbauunternehmen und dem Endabnehmer sowie eine werkvertragliche Lieferung ohne Materialeinfuhr und Leistungsort Schweiz zwischen dem deutschen Subunternehmen und dem österreichischen Küchenbauunternehmen.

Zunächst hätten beide ausländischen Leistungserbringer ihre subjektive Steuerpflicht abzuklären und allenfalls die Rechnungen mit Schweizer MWST auszustellen. Unter der Annahme, dass beide ausländischen Leistungserbringer nicht steuerpflichtig sind, ergibt sich für den Endabnehmer keine Bezugsteuerpflicht, da die werkvertragliche Lieferung an ihn der Einfuhrsteuer unterliegt.

Für das österreichische Küchenbauunternehmen ergibt sich aber eine Bezugsteuerpflicht, da dieses eine (werkvertragliche) Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland einkauft bzw. bezieht, welche nicht der Einfuhrsteuer unterliegt (reine Montageleistung ohne Materialeinfuhr).



Beispiel 2: Bezugsteuerpflicht für eine Privatperson

Ein ausländisches Gipserunternehmen führt im Jahr 2020 Gipserarbeiten für CHF 9'500 an einem Einfamilienhaus in der Schweiz aus. Das Material wird vom ausländischen Gipserunternehmen in der Schweiz eingekauft. Auftraggeber ist die Privatperson Herr Muster. Ebenfalls im Jahr 2020 beauftragt Herr Muster eine ausländische Kanzlei mit dem Auftrag für ihn diverse rechtliche Abklärungen vorzunehmen. Die Kanzlei stellt eine Rechnung von CHF 900.

Es handelt sich bei den Gipserarbeiten um eine baugewerbliche Lieferung im Inland. Da das Material für die Arbeiten in der Schweiz eingekauft wird, ist die Rede von einer werkvertraglichen Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Materialeinfuhr.

Bei der Leistung der Kanzlei handelt es sich um eine Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG. Der Leistungsort ist dort, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängerortprinzip).

Grundsätzlich haben beide ausländischen Leistungserbringer primär stets ihre eigene subjektive Steuerpflicht zu prüfen. Wären die ausländischen Unternehmen steuerpflichtig, so hätten diese ihre Leistungen an Herrn Muster mit Schweizer MWST abzurechnen.

Sind jedoch die beiden ausländischen Unternehmen nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen, so wirkt sich dies auf Herrn Muster aus. Als Privatperson und folglich nicht steuerpflichtiger Leistungsbezüger hat er die Bezugsteuer unaufgefordert abzurechnen, sofern das Total aller bezogenen Leistungen im entsprechenden Kalenderjahr CHF 10'000 übersteigt. Dies wäre hier der Fall, da die gesamten Leistungen CHF 10'400 betragen. Würde einer der beiden ausländischen Leistungserbringer als Steuerpflichtiger seine Leistung mit Schweizer MWST abrechnen, so würde Herr Peter Muster die Grenze von CHF 10'000 nicht überschreiten und hätte keine Bezugsteuerpflicht.

Die Schlussfolgerung für nicht steuerpflichtige Personen (auch Privatpersonen) ist, dass von ihnen implizit erwartet wird, sich mit den mehrwertsteuerlichen Gesetzgebungen auszukennen. Sie müssen eine Bezugsteuerpflicht selber erkennen und sich dann auch noch unaufgefordert bei der ESTV melden. Im Falle von Privatpersonen werden vielfach Leistungen aus dem Ausland im Zusammenhang mit der privaten Liegenschaft eingekauft. Hier ist insofern Vorsicht geboten, als diese Kosten vielfach in der privaten Steuererklärung im Liegenschaftsunterhalt als effektive Kosten deklariert und in Abzug gebracht werden («Selbstanzeige»). Inwiefern die Steuerverwaltungen aufgrund einer Deklaration in einer privaten Steuererklärung eine Bezugsteuerpflicht feststellen und

diese dann an die Hauptabteilung MWST melden, kann hier nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist also empfehlenswert, bei solchen Leistungsbezügen aus dem Ausland die Rechnungen kritisch zu beurteilen. Rechnet der ausländische Leistungserbringer mit Schweizer MWST ab, so hat diese Rechnung keine weiteren Auswirkungen auf eine Bezugsteuerpflicht. Erhält die Privatperson eine Rechnung ohne Schweizer MWST, stellt sich die Frage, ob es sich um eine Leistung mit Materialeinfuhr handelt oder um eine Leistung ohne Materialeinfuhr. Häufig ist dieser Sachverhalt aus einer Rechnung ersichtlich, ansonsten wäre dies mit dem Leistungserbringer abzuklären. Eine Leistung mit Materialeinfuhr wird beim Grenzübertritt durch die EZV mit der Einfuhrsteuer abgerechnet und dem Leistungserbringer belastet, weshalb eine solche Leistung bei der Privatperson zu keiner Bezugsteuerpflicht führen kann. Handelt es sich hingegen um eine Leistung an unbeweglichen Gegenständen (Liegenschaften) ohne Materialeinfuhr kann dies zu einer Bezugsteuerpflicht führen. Ebenfalls sind sogenannte Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland mit zu berücksichtigen, wie bspw. Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten oder elektronische Dienstleistungen.



Sozialversicherung A1-Bescheinigungen Gesetzliche Grundlagen

Patrick Blättler

Partner
lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Entsendungen und Dienstreisen

(Personenfreizügigkeit CH/EU)

Seit dem 1. Juni 2002 ist das

Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen
der Schweiz und den EU-Staaten in Kraft. Mit
diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige
der Schweiz und der EU-Mitglied-Staaten das
Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes /
Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgebiete
der Vertragsparteien.

Im Anhang II des Personenfreizügigkeitsabkommens CH/EU (FZA) sind die Sozialversicherungssysteme aller Vertragsparteien koordiniert.

Dies zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit für mobile Arbeitnehmende.

Seit dem Wirksamwerden der Verordnung (EG) 883/2004 sind Arbeitgebende bzw. Arbeitnehmende gesetzlich verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU/EFTA und der Schweiz vom jeweils zuständigen Versicherungsträger mittels A1-Antrags bewilligen zu lassen. Dies bedeutet, dass für jede Entsendung eine A1-Bescheinigung notwendig ist. Die Antragspflicht gilt auch für Kurzzeitentsendungen wie beispielsweise:

- Konzern-Mitarbeitende
- Verwaltungsräte
- Aufsichtsräte
- Delegierte Mitarbeitende an Messen und Konferenzen
- Berater aller Art
- Mitarbeitende im Transportgewerbe / Carreisen
- Lehrpersonal / Dozenten / Referenten
- Reporter / Journalisten
- Baugewerbe

Wichtig: Es gibt keine zeitliche Bagatellgrenze! Jede grenzüberschreitende Tätigkeit – auch nur ein

stundenweiser Aufenthalt – muss mittels A1-Bescheinigung belegt werden können. Ohne A1-Bescheinigung ist gesetzlich somit keine grenzüberschreitende Tätigkeit möglich.

Zweck respektive Beantragung der A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung gilt als Nachweis, dass der Arbeitnehmer im entsprechenden Land sozialversichert ist und um Deckungslücken sowie doppelte Beitragsbelastungen zu vermeiden.

Der Antrag für die A1-Bescheinigung ist bei der zuständigen Ausgleichskasse AHV über die Online-Plattform (ALPS) einzureichen. Die ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) ist eine Webapplikation, welche Firmen, Selbstständigerwerbenden, sowie den Ausgleichskassen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ermöglicht, Arbeitseinsätze (kurz- und langfristige) im Ausland abzuwickeln. In der Schweiz kann die A1-Bescheinigung nur noch online beantragt werden.

Wer kontrolliert und mit welchen Sanktionen ist zu rechnen?

Arbeitnehmende ohne A1-Bewilligung riskieren, dass sie bei Kontrollen entdeckt werden. Solche Kontrollen könnten z.B. beim Grenzübergang mit dem (Geschäfts-)Auto, am Flughafen oder sogar in Business-

Hotels stattfinden. Bei der Kontrolle muss berücksichtigt werden, dass keine Toleranzgrenzen gelten. Damit besteht bereits bei geringen Tätigkeiten ein gewisses Risiko.

Die Sanktionen sind sehr unterschiedlich und können Bussgelder oder Nachrechnungen für die Sozialversicherungsbeiträge sein. Zudem kann der Zugang zum Firmen-, Messe- oder Baustellenareal verweigert werden. Insbesondere dieser Punkt ist für eine tätige Firma im konkreten Fall zu vermeiden.

Aktuell ist zu berichten, dass in Österreich und Frankreich eine nicht vorhandene A1-Bescheinigung direkt zu einer Busse führt. Die weitere Entwicklung in dieser Sache (auch in anderen EU-Staaten) bleibt offen.

Fazit

Bei Grenzübergang zwecks Arbeitstätigkeit sind Arbeitnehmende mit einer A1-Bescheinigung auszurüsten. Nur so können die oben beschriebenen Risiken vermieden werden.

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Digitalisierungs- offensive des Bundes

EasyGov.swiss

Was ist

EasyGov.swiss?

Mit EasyGov.swiss wollen der Bund, die Kantone und die Gemeinden seit 2017 die Vereinfachung des Austausches mit den Behörden ermöglichen. EasyGov.swiss ist ein wichtiger Bestandteil der E-Government-Strategie Schweiz und ersetzt die Plattform StartBiz.ch. Mit dem Online-Schalter können die Unternehmen diverse Behördengeschäfte auf einer einzigen Plattform abwickeln.

Der grosse Vorteil dieses Online-schalters ist die ununterbrochene Verfügbarkeit. Zudem sind die Dienstleistungen nun an einem Ort vereint. Dadurch sind sämtliche Daten am gleichen Ort gespeichert und für die Kommunikation mit den Behörden wird lediglich ein Login benötigt. In den kommenden Jahren wird das Angebot auf EasyGov.swiss kontinuierlich ausgebaut werden, sodass den Unternehmen immer mehr Dienstleistungen zur Verfügung stehen werden.

Die ganze Plattform funktioniert nach dem Prinzip des geführten Dialoges mit Fragen und Dateneingaben. Der Benutzer wird in mehreren Schritten durch die Prozesse geführt, wobei der Fortschritt immer in einer Anzeige ersichtlich ist. Anhand von Beispielen und Erklärungen wird dem Benutzer geholfen die Formulare richtig auszufüllen.

Die Benutzung von EasyGov.swiss ist grundsätzlich kostenlos. Es können jedoch Folgekosten resp. Gebühren bei gewissen Dienstleistungen anfallen, beispielsweise bei einer Anmeldung im Handelsregister. Diese Kosten würden jedoch auch anfallen, wenn Sie Ihr Unternehmen konventionell anmelden wollen.

Welche Funktionalitäten werden derzeit angeboten?

Mit der aktuellen Version (Version 1.4) werden auf EasyGov.swiss folgende Behördendienstleistungen angeboten:

Firmengründungen

Anmeldungen bei:

- Handelsregister
- AHV (Ausgleichskassen)
- Mehrwertsteuer
- Unfallversicherung (SUVA und Privatversicherer)

Handelsregister-Mutationen

Handelsregister-Mutationen mit kantonsübergreifenden Sitzverlegungen und öffentlichen Beurkundungen, diese umfassen folgende Leistungen:

- Firmenänderung (Unternehmensbezeichnung)
- Zweckänderung
- Sitzänderung
- Hinzufügen, Löschen und Mutieren von Gesellschaftern bei einer GmbH
- Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats einer AG
- Änderung der Zusammensetzung der Geschäftsführung einer GmbH
- Allgemeine Statutenänderungen
- Beglaubigte oder unbeglaubigte Handelsregister-Auszüge bestellen
- Löschen von Unternehmen aus dem Handelsregister
- Wechsel der Revisionsstelle

In den kommenden Jahren wird das Angebot kontinuierlich ausgebaut, sodass den Unternehmen bis Ende 2019 die gefragtesten Behördengänge zur Verfügung stehen.

Wie wird das Angebot zukünftig ausgebaut?

Mit dem neusten Update vom Juli 2019 hat das SECO weitere Behördendienstleistungen aufgeschaltet. Auch Betriebsämter sind neu der Website angeschlossen. Sowohl Firmen als auch Privatpersonen können auf Easy Gov.swiss eine Betriebsauskunft verlangen oder ein Betriebsbegehren stellen. Dabei schlägt das System automatisch das zuständige Betriebsamt vor. Mit einer qualifizierten Signatur kann der Prozess vollständig online durchgeführt werden. Andernfalls

kann das Formular auch ausgedruckt und per Post an das zuständige Amt eingereicht werden.

Neu kann auch unter der Rubrik «Unterstützung bei der Finanzierung» mit dem vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen Kontakt aufgenommen werden. Diese erleichtern leistungs- und entwicklungsfähigen KMU Bankkredite aufzunehmen. Aufgrund des am 01. Juli 2019 in Kraft getretenen revidierten Bundesgesetz über Bürgschaftswesen, ist es neu möglich KMU Bürgschaften in einer Höhe von bis zu 1 Million Franken zu beantragen.



parks und gärten.



Einführung der QR-Rechnung

ABACLOCK
by Abacus

ABACLIK
by Abacus

MYABACUS

**ks.
data
werk**

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten

Tel. 071 757 88 00

www.ksdatawerk.ch

info@ksdatawerk.ch

Kevin Lüchinger

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis



**Ab 30. Juni 2020 können erste QR-Rechnungen bei Ihnen eintreffen. Alle Rechnungsempfänger in der Schweiz sind gefordert, ihre Soft- und Hardwareunterstützung anzupassen, damit Zahlungen von QR-Rechnungen aus-
löst werden können. Der Zeitbedarf für die Umstellung ist abhängig von der Komplexität der Infrastruktur. Frühzeitig planen lohnt sich.**

Nachdem die Einführung der ISO 20022 erfolgreich eingeführt wurde, steht bereits die nächste Herausforderung der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs vor der Tür: Die QR-Rechnung löst den vor über 100 Jahren eingeführten Einzahlungsschein ab. Diese kann ab 30. Juni 2020 von Rechnungsstellern an ihre Kunden verschickt werden. Firmen, die ihre Fakturierung und den Zahlungsverkehr über eine Buchhaltungssoftware abwickeln,

sind jetzt gefordert, Anpassungen vorzunehmen, damit sie rechtzeitig in der Lage sind, eingehende QR-Rechnungen zu empfangen und zu bezahlen. Es gibt einiges zu tun. Denn die heute für die Einzahlungsscheine eingesetzte Soft- und Hardware können unmöglich die in der QR-Rechnung mitgelieferten Daten ohne zeitintensive manuelle Eingriffe verarbeiten. Der Grund ist, dass in der QR-Rechnung viel mehr Informationen übermit-

QR-rechnung.

telt werden, als dies heute mit den Einzahlungsscheinen der Fall ist.

Informationen – der Schlüssel zum Erfolg

Dieses Mehr an Informationen bringt auch ganz konkrete Vorteile. So können beispielsweise Mitteilungen wie die MwSt.-Nummer neu übermittelt werden, somit auch bei Überweisungen mit Zahlungsreferenzen. Auch werden beim Verfahren mit Referenzen Angaben wie Name und Adresse des Zahlungspflichtigen vollständig an den Zahlungsempfänger und an seine Bank übermittelt. Da der ganze Prozess bei der QR-Rechnung auf durchgängig strukturierten Zahlungsinformationen beruht, ist eine effizientere Zahlungserfassung und -abwicklung als bisher möglich. Voraussetzung ist, dass überall IBAN-basierte Kontonummern verwendet werden. Das vereinfacht die maschinelle Verarbeitung und führt zu deutlich weniger Scann- und Buchungsfehlern. Insgesamt ist der Automatisierungsgrad höher und es gibt weniger manuellen Aufwand und Rückfragen. Das spart Zeit und Geld.

Rechtzeitig vorbereiten

Rechnungssteller können QR-Rechnungen ab dem 30. Juni 2020 verschicken. Rechnungsempfänger müssen davon ausgehen, dass viele ihrer Lieferanten die Gelegenheit nutzen werden, mit der QR-Rechnung ihre Abläufe zu optimieren. Darauf sollte sich jedes Unternehmen vorbereiten. Der Umstellungsaufwand ist situativ und abhängig von der Komplexität der

Kreditoren- und Zahlungssoftware sowie den Lesegeräten und Scanningplattformen. Es ist deshalb unumgänglich, dass alle Schweizer Unternehmen zusammen mit ihren Softwarepartnern rechtzeitig den betriebsinternen Anpassungsbedarf prüfen. Nur so wird sichergestellt, dass ab Mitte 2020 alle Zahlungsinformationen richtig dargestellt und verarbeitet werden können. Bis zur Einstellung der gängigen Einzahlungsscheine können Firmen frei entscheiden, ob Sie als Rechnungssteller die QR-Rechnung einführen wollen oder nicht. Ist die Infrastruktur erst einmal angepasst, verläuft auch bei Ihnen der ganze Fakturierungs- und Zahlungsprozess deutlich effizienter.

Einführung von schweizweiter Bedeutung

Die QR-Rechnung betrifft alle Firmen, staatliche Einrichtungen und Non-Profitorganisationen sowie alle Konsumentinnen und Konsumenten. Es ist dem Finanzplatz Schweiz deshalb wichtig, die Einführung verantwortungsbewusst zu gestalten und allen Marktteilnehmern genug Zeit für die Umstellungsarbeiten zu geben. Neben den Firmen und Softwareunternehmen werden in den kommenden Monaten auch alle Banken ihre Kundenschnittstellen an die QR-Rechnung anpassen. KMU und Privatkunden können ab dem 30.06.2020 ihre Zahlungen digital über das Smartphone in Verbindung mit ihren gewohnten Bankanwendungen abwickeln. Die

höhere Automatisierung führt auch bei Ihnen zu weniger fehlerhaften Überweisungen. Für Firmen, die ihre Fakturierung manuell erledigen, werden Marktlösungen eingeführt, mit denen QR-Rechnungen online erstellt und über den Drucker auf perforiertes, weisses Papier gedruckt werden können.

Ein Schritt in die digitale Zukunft

Mit der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs legt der Finanzplatz Schweiz unter tatkräftiger Unterstützung der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft den Grundstein für einwandfreie digitale Finanzabläufe. Dabei schlägt die QR-Rechnung eine wichtige Brücke zwischen der digitalen und papierbasierten Welt. Mit der neuen Infrastruktur für elektronische Rechnungen wird ein nahtlos digitales Zahlungserlebnis geschaffen. Sie wird bis Ende Jahr von allen Banken unterstützt und konsequent auf dem neusten Stand der Technologie weiterentwickelt. Die QR-Rechnung ist eine Schweizer Innovation und bietet eine einmalige Plattform für die Entwicklung und Lancierung eigener innovativer Dienstleistungen. Die QR-Rechnung ist damit nicht nur ein digitaler Fortschritt, sie wird auch von denjenigen Rechnungsempfängern akzeptiert, die am Postschalter oder auf dem Postweg zahlen wollen.

Digitalisierung bei der Firma Sobral AG Nordic Crafts



Die Ks Datawerk AG und die Databix AG sind aktuell in der Umsetzung eines anspruchsvollen und sehr komplexen Software-Projektes für die Firma Sobral AG Nordic Crafts.

Dieses ist insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung interessant, setzt es nämlich verschiedene Schwerpunkte.

Sobral AG Nordic Crafts aus Diepoldsau ist ein auf Berufsbekleidung und Fallschutz spezialisierter Handelsbetrieb. Für die Branchen Handwerk und Industrie werden speziell entwickelte Produkte, die über hohe Funktionalität und Komfort verfügen, ausgewählt und angeboten. Auch mit Dienstleistungen werden den Bedürfnissen und Erwartungen der Kunden entsprochen.

Dazu gehören Beratungen durch Spezialisten, hohe Lieferbereitschaften, zertifizierte Fallschutzkurse oder persönliche Kundenportale um nur einige zu nennen.

Effiziente Geschäftsprozesse

Bei der Projektausarbeitung und der Auswahl der Software stand im Zentrum eine stabile Systemlandschaft sicherzustellen, die regelmässig aktualisiert und ausgebaut werden kann. Zudem soll diese Software modern und einfach bedienbar sein. Letztlich müssen – und das war entscheidend

Thomas Lüchinger

Betriebswirtschafter HF
Projektleiter Abacus



– die Arbeitsprozesse effizient abgewickelt werden können. Verschiedene Inzellösungen sollen durch das ganzheitliche Abacus-ERP mit Webshop-Anbindung abgelöst werden. Wo nötig, sollen Geräte direkt mit dem ERP-System über Schnittstellen angebunden werden.

Umsetzungsphase

Folgende Grundvoraussetzungen mussten zudem mitberücksichtigt werden:

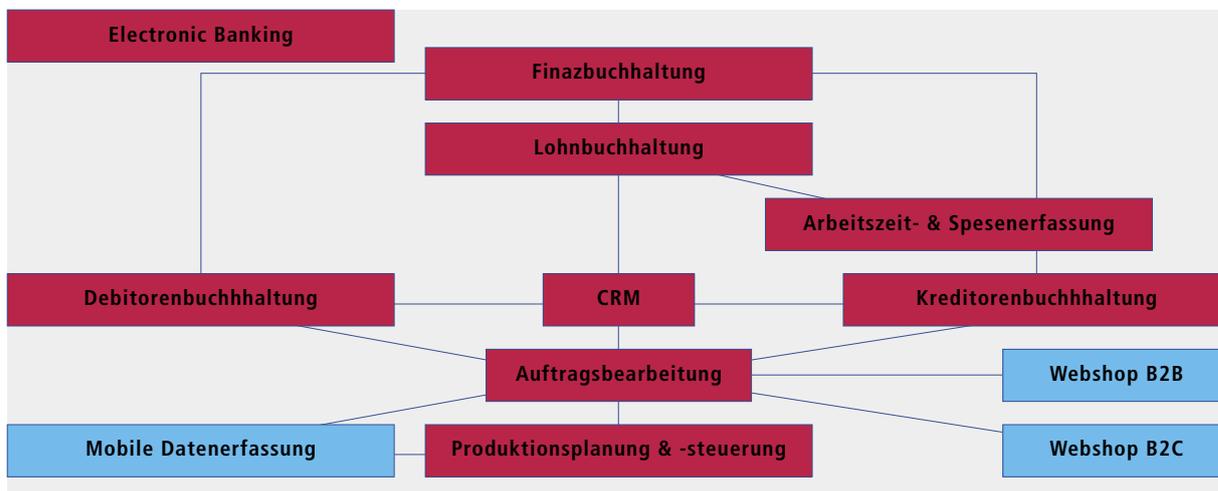
- Auftragsrückmeldungen bzw. Lagerbewegungen werden mit MobiDa (mobile Datenerfassung) erfasst
- Eine voll integrierte, mobile Arbeitszeit- und Spesenerfassung via AbaClock/AbaCliik erfolgt automatisiert von der Erfassung des Belegs beim Mitarbeiter bis hin zur Lohnabrechnung und ersetzt so die Zettelwirtschaft
- Eine Schnittstelle ermöglicht automatischen Import von Produktdaten der Lieferanten
- Mit dem Abacus-PPS wird die Planungssicherheit erhöht

Die Umsetzung erfolgt schrittweise. In einer ersten Phase wurden die Applikationen CRM, Lohnbuchhaltung, Electronic Banking, Arbeitszeit- und Spesenerfassung mit AbaClock/AbaCliik und die Kreditorenbuchhaltung

in Betrieb genommen. In der zweiten Phase wurde die Auftragsbearbeitung für die Produktgruppe Fallschutz und die Debitorenbuchhaltung eingeführt. Lagerbuchungen und Inventuren werden seitdem mit mobilen Datenerfassungsgeräten (MobiDa) erfasst. Zurzeit läuft die Konfiguration für den Ausbau der Auftragsbearbeitung, die Einführung der neuen Webshops inkl. Anbindung an das Abacus-ERP.

Die Darstellung auf der nächsten Seite zeigt die Abacus-Applikationen und Apps in rot und externe Anwendungen wie Webshops oder MobiDa in blau.

Obwohl das Projekt als solches bereits anspruchsvoll ist, ergaben sich im Detail weitere Punkte, die mit dem Kunden zusammen umgesetzt werden durften. Eine Herausforderung im Projektverlauf waren die Verkaufsdokumente, welche bereits heute graphisch und optisch auf höchstem Level konzipiert sind. Die Sobral AG Nordic Crafts legt grossen Wert auf einen perfekten Aussenauftritt. Entsprechend anspruchsvoll ist die Gestaltung der Website sowie aller Verkaufsdokumente wie Lieferscheine oder Auftragsbestätigungen. Mit dem Reportdesigner von Abacus konnten die Anforderungen an die Dokumente sehr gut umgesetzt werden.



Eine weitere Spezialität beinhaltet die Verbindung zwischen dem B2B-Webshop und dem Abacus-ERP. Der Kunde kann sich im Webportal einloggen, Einschränkungen auf Produktsortiment oder Budget auferlegen und erhält dabei einen massgeschneiderten, persönlichen Webshop. Gerade diese Vielfalt von Kategorien, Produkten und Varianten musste optimal umgesetzt werden.

Darstellung der Variantenprodukte 1

Fazit

Wir sind überzeugt mit der vernetzten Lösung von Abacus, der mobilen Datenerfassung sowie den Webshopanbindungen für wichtige Prozessoptimierungen zu sorgen. Dank eines vollintegrierten Systems macht die Sobral AG Nordic Crafts den richtigen Schritt in der Digitalisierung. Für die stets angenehme Zusammenarbeit mit der Sobral AG Nordic Crafts bedanken wir uns.

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG Nr. 236-1

Pos	Artikel	Bezeichnung	Menge	Preis	Rab%	Total
A1	115.0315.3000	Bundhose Multifunktion				
	1370 9900 schwarz					
	2	1	1	2		
	C146	C148	C150	C152		
	188.00	94.00	94.00	188.00		
	1900 8500 kernblau					
	1	1	21	1	1	1
	C44	C46	C48	C50	C52	C54
	94.00	94.00	94.00	1'974.00	94.00	94.00
					1	1
					C56	C58
					94.00	94.00
					1	1
					C60	C62
					94.00	94.00
					1	1
					D84	D88
					94.00	94.00
					1	1
					D92	D96
					94.00	94.00
					1	1
					C146	C146
					94.00	94.00
			41			3'854.00
A2	115.0319.2000	Schnittschutz-Bundhose High-Vis				
	1900 3389 gelb/marineblau					
	2	2				
	C48	C50				
	398.00	398.00				
			4			796.00
F4	425.4010.4020	SITZBRETT FÜR VOLT				
			2	179.00		358.00

Ausflug Mallorca vom 13.-16. Juni 2019

Dieses Jahr durfte
das ks.team vier wun-
derschöne Tage auf
Mallorca verbringen.
Zieladresse: eine tolle
Finca mit einem riesi-
gen Garten inkl. Pool im
kleinen Ort
Sol de Mallorca.

Donnerstag

Am Donnerstagmorgen besammelten wir uns in Altstätten. Gemeinsam durften wir im Kaffee Gantenbein ein ausgiebiges Frühstück geniessen. Anschliessend fuhren wir in Fahrgemeinschaften nach Kloten zum Flughafen. Dort ging es direkt zum Check-In und anschliessend gabs auch schon das erste Bier. Danach ging es durch den Zoll, zum Gate und dann in den Flieger. Pünktlich landeten wir in Palma. Dort erwartete uns bereits ein Car. Dieser fuhr uns nach Sol de Mallorca in die Finca. Das Staunen war gross und die Diskussionen um die Zimmereinteilung lang, jedoch sehr erfolgreich für die Frauen. Nach einem kurzen Apéro, sprangen bereits die Ersten ins kühle Nass. Nur kurze Zeit später wurden wir von einem Car nach Palma in die Altstadt gebracht. Dort erwartete uns eine tolle Führung mit einem einheimischen Tourguide. Dieser zeigte uns die schönsten Plätze der Altstadt und erzähl-

Livia Tinner und
Jannina Halter



te uns einiges über die Geschichte von Mallorca. Die «KS-Crew» entdeckte viele schöne Attraktionen, wie das Schloss von Palma oder den ältesten Olivenbaum der Stadt, welcher 500 bis 600 Jahre alt geschätzt wird. Nach der Stadttour durch Palma, machten sich bereits bei einigen die Mägen bemerkbar. Somit liefen wir zum Restaurant «La Paloma». Das Essen schmeckte hervorragend und der leckere Wein sorgte für eine super Stimmung. Einige gingen nach dem Essen weiter nach «Magaluf», eine Party-Hochburg auf Mallorca. Für die Anderen ging es zurück in die Finca, wo der Abend gemütlich mit einigen Songs auf der Gitarre beendet wurde. Die Temperaturen liessen es zu, dass einige sogar unter freiem Himmel übernachten konnten.

Freitag

Mit müden Augen und einigen schweren Köpfen, starteten wir den Freitag mit einem spanischen Frühstück. Darauf ging es für uns in den «Jungle-Park», ein Kletterpark in Paguera. Nach einer kurzen Einführung ging es für die Mutigen auch schon los. Sie kletterten, geleiteten oder schwangen sich von Baum zu Baum,

während die Angsthasen auf dem Boden bleiben. Nach einigen Stunden in den Baumwipfeln hatten wir uns etwas zu Essen wirklich verdient. Ein Car stand bereit um uns nach Camp de Mar ins Restaurant «Illeta» zu bringen. Bei dieser Carfahrt wurde es nicht nur jenen mit den müden Augen etwas «gölig». Als wir nach einem kleinen zwischen Stopp bei einem falschen Restaurant, beim richtigen «Illeta» angekommen waren, staunten wir nicht schlecht. Das Restaurant befand sich auf einer Insel mitten im Meer. Es führte lediglich ein Steg vom Strand zur Insel. Was für ein wunderschöner Ausblick während dem Essen! Wir liessen es uns richtig gut gehen. Nachdem alle satt und zufrieden waren, fuhren wir zurück in die Finca. Der Rest vom Nachmittag stand zur freien Verfügung. Der Pool und die Sonnenliegen in der Finca waren selten leer. Am Abend kam eine spanische Köchin zu uns in die Unterkunft und zauberte ein riesiges Buffet. Wir assen und tranken wie Könige. Später sangen und tanzten wir gemeinsam, es hat sich definitiv gelohnt die Gitarre mitzunehmen. Ein Hoch auf Sven! Und so liessen wir auch den zweiten Abend gemütlich ausklingen.

ausflug sol de mallorca.

Samstag

Am Samstag war Action angesagt. Nach einem kleinen Frühstück, fuhren wir mit dem Car nach Paguera. Es stand eine Quad- und Buggytour auf dem Programm. Wir teilten uns in zwei Gruppen auf, da es nicht genug Quads oder Buggys für alle gab. So fuhr die eine Gruppe zuerst mit den Buggys und die andere Gruppe mit den Quads. In der Hälfte wurde getauscht. Wir bekamen wunderschöne Einblicke und hatten viel Spass. Trotz einem kleinen Zwischenfall, jedoch keinen größeren Verletzungen, kamen wir im «Bergrestaurant» an. Wir wurden reichlich bedient mit traditionellem Essen. Es war für jeden Geschmack etwas dabei! Nach der Stärkung ging es mit den Quads und Buggys zurück nach Paguera. Von dort fuhr uns ein Car wieder zurück zur Finca. Wer wollte, durfte den Nachmittag in Palma verbringen oder gemütlich am Pool braun werden. Ob in Palma oder in der Finca, die Stimmung war mindestens so gut wie das Wetter. Die Sonne schien, es hatte 30 Grad und die Köpfe wurden immer röter. Diejenigen, welche in Palma waren, überraschten nach ihrer Rückkehr mit einer spontanen Poolparty in der Finca. Als die Sonne langsam unter ging, liefen wir gemeinsam ins Restaurant Pinos, welches nur 400 Meter von der Finca entfernt war. Wir wurden mit den besten Köstlichkeiten verwöhnt und hatten einen wundervollen letzten Abend mit tollem Ausblick aufs Meer. Zurück in der Finca wurde der Abend wieder mit der Gitarre und unseren Gesängen beendet.

Sonntag

Der Sonntag startete früh. Wir wurden mit dem Car zum Flughafen nach Palma gefahren. Dort nahmen wir, nach dem Check-In, ein kleines Frühstück zu uns. Durch den Zoll und ab in den Duty-free. Kurze Zeit später machten wir uns auf den Weg zum Gate und konnten auch gleich einsteigen. Nach einem kurzen Zwischenstopp in Genf, landeten wir pünktlich in Zürich. Heil wieder auf dem festen Boden angekommen, bedankten und verabschiedeten wir uns voneinander und fuhren in Fahrgemeinschaften zurück ins Rheintal. Am Montagmorgen, starteten wir mit neuem Elan und vielen schönen Erinnerungen in den Arbeitsalltag.

Es war einfach toll!

Vielen Dank!



Preisübergabe Wettbewerb 2019



A: Wildsee



F: ins Rheintal



G: Eggli

Preisübergabe des Wettbewerbs vom ks.info 2019

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2019/1 zum Thema Bergseen haben wir den glücklichen Gewinner gezogen.

Wir gratulieren David Curiger von der Polyserve AG in Rebstein herzlich zum Gewinn. Als Sieger durfte er einen Gutschein vom Berggasthaus Forelle am Seealpsee entgegennehmen. Wir wünschen David Curiger einen schönen Wandertag im Alpstein und guten Appetit!

Neben an finden Sie die richtigen Lösungen zum Wettbewerb 2019.



M: Brühltoibel

wettbewerb 2019.

Wettbewerb 2020

Parks und Gärten! Ein Spaziergang am Sonntag, ein Picknick mit kariertem Decke, ein Schläflein im Schatten grosser Bäume, den Kinderwagen ein wenig auf Kieswegen herumschieben. Ob Klostergärten, herrschaftliche Parkanlagen oder Schlossgärten, hier spielen Pflanzen und alte Baumriesen die Hauptrolle. Setzen Sie sich auf eine Parkbank in der Sonne und geniessen Sie ein perfektes Naturszenario. Verborgene und bekannte Parkschönheiten in der Ostschweiz erzählen interessante Geschichten über vergangene Zeiten von Mönchen, Herrschaften, Königen und Weltenbumblern.

Raten Sie richtig und gewinnen Sie ein Diner für zwei im Schloss Wartegg auf der einladenden Gartenterrasse.

Grotten und Eiskeller: Als Hortense de Beauharnais im Jahr 1816 erstmals auf den **•••** kam, verliebte sie sich blindlings in die Anlage mit ihren romantischen Aussichten auf den Untersee. Sie entschied, die Gutsanlage mit Schloss, Gärten und Landwirtschaft zu erwerben. Hortense legte den Grundstein zu einem herrlichen Landschaftspark mit zahlreichen Einbauten wie Grotten, einer Eremitage, einem Eiskeller und einer Fontäne. In der Folge übernahm ihr Sohn Louis Napoléon die Planung. **Dieser Park ist auf dem •••**

A: Untersee

B: Napoleonschloss

C: Arenenberg



Getrennt baden: Die kleinen Seen wurden 1610 künstlich angelegt um die Wasserversorgung der Textil-Bleichen und der Feuerwehren zu sichern. Die heutige Namensgebung der Weiher auf **•••** geht zurück ins 18. Jahrhunderts, als – säuberlich nach Geschlechtern getrennt – gebadet wurde (erst 1972 wurde das Badeverbot für Frauen im Mannenweiher vom Stadtrat offiziell aufgehoben). Der östliche, der Kreuzweiher, wurde so zum «Frauenweiher», gefolgt vom «Buebenweiher» und einem «Mannenweiher».

Die «Drei Weihern» heissen auch •••

D: Dreikönige

E: Dreilinden

F: Dreisterne

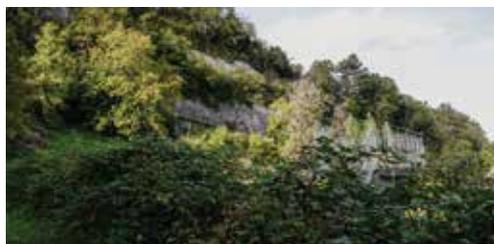


Im Jahr 1817: Karl von Hohenzollern-Sigmaringen kaufte 1817 die Weinburg für seine Frau Antoinette. Sie, die in der «grand monde» Paris aufwuchs, war mit der Einrichtung des Anwesens im französischen Chic betraut. Sie schuf mit «La petite France», eine neue grosse Garten- und Parkanlage, die sie an ihre Heimat Cahors erinnerte. Der Park, der die Felswand hinter dem Schloss miteinbezog, wurde mit vielen fremdländischen Bäumen und Pflanzen ausgestattet. **Wo befindet sich dieser verwunschene, unzugängliche Park?**

G: Marienburg Thal

H: in Frankreich

I: in Sigmaringen



Zita von Bourbon-Parma: Wo schon Kaiserin Zita vor über 90 Jahren unter schattigen Bäumen verweilte, geniessen heute Menschen wie Sie und ich die einzigartige Vielfalt der englischen Parkanlage oder den eigenen, biodynamischen Schloss- und ProSpezieRara-Sortengarten. Die grüne Oase wurde 1860 von Meisterhand angelegt und begeistert heute als nationales Gartendenkmal Erholungssuchende und Liebhaber von Natur und Gartenkunst gleichermaßen. **Wie heisst das Schloss zum Park?**

K: Oberegg

L: Bourbon

M: Wartegg



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

p.sieber@kstreuhandexperten.ch mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2020. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten ks.info geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

ks.info 2020

Andy Fehr Dipl. Treuhandexperte
Patrick Blättler lic.oec.HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Stefan Hutter Dipl. Steuerexperte
Dr. Pepe Sonderegger Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Grüniger Dipl. Wirtschaftsprüfer, DAS FH in Swiss VAT/MWST
Daniel Frei Wirtschaftsingenieur STV



ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
www.kstreuhandexperten.ch
info@kstreuhandexperten.ch

ks datawerk ag

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 88 00
www.ksdatawerk.ch
info@ksdatawerk.ch